

## Deutsche Richterinnen und Richter in Timișoara: vom Curte de Apel bis zum X-Factor.

Die an die Direktorin des Amtsgerichts Cuxhaven vor einigen Monaten sehr freundlich ausgesprochene Einladung des Herrn Eduard Smîntînnă, des Präsidenten des Landgerichts von Timișoara, der zweitgrößten Stadt Rumäniens, zusammen mit ihren Kolleginnen und Kollegen die Justiz in Timișoara zu besuchen, ließ keinen Zweifel daran, dass uns in Rumänien eine sehr schöne und interessante Zeit bevorstehen würde. Mit „uns“ sind eine fachlich und auch altersmäßig gemischte Gruppe von 6 Personen gemeint: Von der jungen Proberichterin bis zu mir, dem Pensionär, waren alle Altersabschnitte vertreten, was den Rumänen übrigens sehr gefiel. Der sehr herzliche Empfang auf dem Flughafen in Timișoara am Nachmittag des 23.09., einem Sonntag, durch die Richterin am Landgericht Ada Florea, ihrem Ehemann Marian und ihrer Tochter Casia, ließ uns gleich sehr wohl fühlen, und wir fassten so auch sehr schnell Vertrauen zu einem uns bis dahin überwiegend unbekanntem Land. Frau Ada Florea war während unseres gesamten Aufenthaltes in Timișoara unsere Tutorin, durch die wir einen sehr guten und umfassenden Einblick in das Justizwesens Rumäniens bekamen. Sehr unterstützt wurde sie dabei von ihrer jungen Tochter Casia, die für uns eine hochkompetente und unermüdliche Dolmetscherin war. Wir erlebten wunderbare und eindrucksvolle Tage in Timișoara, und sie fingen alle schon immer sehr gut an: Jeden Morgen um kurz nach 09:00 wurden wir schon sehr fröhlich von unserer Tutorin und ihrer Tochter vom Hotel abgeholt und zu dem etwa 10 Minuten entfernt liegenden großen Gerichtsgebäude, das die Judecătorie - das Amtsgericht - das Tribunal - das Landgericht - und das Curte de Apel - Oberlandesgericht - beherbergt, sehr freundlich geleitet.

Und dieses waren die interessantesten Eindrücke, die wir in der Zeit vom 23. September bis zum 27. September erhielten:

### **Der 1. Tag, Montag, der 23. September:**

#### **Die Gebäudesicherheit und die Residenzpflicht der Akten**

Bereits auf der Treppe zum Gerichtsgebäude, es ähnelt von seiner Architektur her sehr dem Oberlandesgericht in Celle, wurde uns klar, dass die Atmosphäre vor dem Gericht oder auch auf den Fluren sich deutlich von unserer unterscheidet. Das Hin- und Her von Anwälten, Parteien und Zeugen - vielleicht auch Zuhörern - war durch ein erregtes Hin- und Her geprägt, das auf mich den Eindruck einer hohen Nervosität und Angespanntheit machte. In Betrieb befindliche Sicherheitsschleusen und die Präsenz von zum Teil mit Pistolen bewaffneten Gerichtswachtmeistern garantieren einen

recht hohen Sicherheitsstandard für die sich im Gebäude befindlichen Personen und natürlich für das Gericht überhaupt. Mit dem Passieren der Eingangskontrolle entfällt allerdings nicht eine weitere Überwachung. Abgesehen davon, dass die Gänge videoüberwacht sind, befindet sich in jedem Sitzungssaal während der laufenden Sitzung mindestens ein mit einer Pistole bewaffneter Wachtmeister, bzw. Polizist. Die einzelnen Geschäftsstellen- und Richterzimmerbereiche sind ebenfalls durch Wachtmeister besonders gesichert. Zu ihrem Betreten muss man jeweils berechtigte Gründe angeben. Die Sitzungen selbst werden ferner durch Videoaufnahmen gefilmt, und zwar unter anderem auch aus Sicherheitsgründen. Ob die folgende Besonderheit auf Sicherheit oder auf den Gedanken der Unabhängigkeit der Richter zurückzuführen ist, weiß ich nicht: Die Richter - aber auch nur sie, also nicht die anderen Bediensteten, auch nicht die greferi - die Gerichtsschreiber (sie haben ebenfalls ein rechtswissenschaftliches Studium absolviert und sind der direkt unter den Richtern stehende Stand) - betreten das Gebäude durch einen gesonderten Eingang. Auch dieser ist natürlich durch Wachtmeister besonders gesichert. Bei späteren Besuchen des Gerichts benutzen auch wir übrigens den von dem Besuchereingang weit entfernt liegenden ruhigen Richtereingang.

Für jeden Richter wird das Gerichtsgebäude etwas Besonderes darstellen, für den rumänischen Richter ist es aber jedenfalls mehr als nur der Ort, an dem die Verhandlungen stattfinden. Wenn er auch die volle richterliche Unabhängigkeit hat, so ist er doch in sehr intensiver Weise an das Gebäude gebunden: Es ist ihm nämlich verboten, die Akten mit nach Hause zu nehmen. Weit mehr als für deutsche Kollegen muss das Gericht seine Arbeitsstätte sein. Eine Bearbeitung der Akten zu Hause ist nicht zulässig. Das Mitnehmen von Akten nach Hause stellt ein Disziplinarvergehen dar. So arbeiten - auch außerhalb der regulären Dienstzeiten, auch sonnabends und an Feiertagen - sehr viele Richter im Gericht.

## **Der Gerichtsaufbau und die Struktur der Gerichte**

### **Der Vordergrund**

An unserem ersten Tag in der Welt der rumänischen Gerichte lernen wir bereits alle in Timișoara bestehenden Gerichte kennen: Judecătorie - Amtsgericht - Tribunal - Landgericht - Curte de apel - Oberlandesgericht. Insgesamt gibt es in Rumänien 16 Curții de Apel. Dazu kommt noch das Curtea Militară de Apel București - das Militäroberlandesgericht von Bukarest. Das Ihnen übergeordnete Gericht ist der Înalta Curte de Casație și Justiție - der höchste Kassations- und Justizhof. Mit BGH kann man dieses höchste Gericht nur ungenau übersetzen, da Rumänien kein Föderalstaat ist. Das Verfassungsgericht Rumäniens heißt: Curte Constituțională.

Mit den Einzelheiten des Systems werden wir in sehr freundlicher Weise - stets versorgt durch starken Kaffee und auch kalten Getränken - mit 35 ° Grad sind für uns die Temperaturen mehr als hochsommerlich - in die Besonderheiten des

rumänischen von der Vizepräsidentin des Landgerichts, der Präsidentin des Amtsgerichts und dem Pressesprecher des Curte de Apel eingeführt. Der Curte de Apel von Timișoara ist für 3 Tribunalbezirke zuständig: Tribunal **Timiș**, Tribunal **Arad**, Tribunal **Caraș-Severin**. Der Bezirk umfasst ca. 2 Millionen Einwohner. Der Curte de Apel besteht aus 2 Zivilabteilungen, einer Strafabteilung, einer Verwaltungs- und einer Arbeitsgerichtsabteilung. Die einzelnen Abteilungen bestehen aus etwa 10 Richterinnen und Richtern, von denen jeweils eine oder einer als Präsident der Abteilung vorsteht. Diese Abteilungen bzw. Sektionen stellen nicht den Spruchkörper dar. Dieser besteht jeweils aus 3 Richtern. Bei ihnen handelt es sich ausschließlich um Berufsrichter. Lediglich bei der Arbeitsgerichtskammer des Landgerichts sind 2 ehrenamtliche Personen - asistente judiciar (gerichtlicher Assistent) - beteiligt. Sie haben allerdings kein Stimmrecht. Einer von beiden gehört einer Gewerkschaft, der andere einem Arbeitgeberverband an. Wenn sie auch Roben tragen, so haben sie lediglich beratende Funktion. In der Sitzung tragen sie auch Roben, die sich allerdings in der Farbe des Bäffchens von denen der Berufsrichter unterscheidet.

Bereits am ersten Tag erfahren wir, dass der oberste Dienstherr der Richter nicht der Justizminister - aktuell die Justizministerin - ist, sondern ein Oberster Richterverwaltungsrat - Consiliu Superior al Magistraturii (CSM) -. Dem Rat unterstehen nicht nur die Richter, sondern auch die Staatsanwälte, mit Ausnahme des Generalstaatsanwalts, der direkt der Justizministerin unterstellt ist. Dem Rat gehören 19 Mitglieder an. 14 von ihnen werden von den Richtern und Staatsanwälten gewählt. Unter den Gewählten müssen 9 Richter und 5 Staatsanwälte sein. 2 der Mitglieder müssen aus der zivilen Gesellschaft sein und Spezialisten auf dem Gebiete des Rechts sein, die sich hoher allgemeiner gesellschaftlicher Anerkennung erfreuen. Diese nehmen allerdings niemals an den Plenarsitzungen teil. Ferner gehören dem Rat an: die Justizministerin, der Präsident des Obersten Kassations- und Justizhofes und der Generalstaatsanwalt. Dem CSM gehört auch das für die Aus- und Fortbildung der Richter zuständige Nationale Richterinstitut an - Institutul Național ai Magistraturii -.

Dem CSM ist auch das für die Ermittlung von Disziplinarvergehen zuständige Institut INSPECTIA JUDICIARĂ zugeordnet. Dieses für den Richterdienst zuständige Aufsichtsgremium bearbeitet auch alle von Bürgern gegen Richter erhobene Dienstaufsichtsbeschwerden. Sofern die Ermittlungen des Inspektionsdienstes einen hinreichenden Tatverdacht ergeben, beginnt das disziplinarische Untersuchungsverfahren. Disziplinarmaßnahmen selbst werden durch den Consiliu Superior al Magistraturii verhängt. Gegen deren Entscheidung gibt es das Rechtsmittel der Revision zum Obersten Gerichtshof, der Înalta Curte de Casație și Justiție. Das Urteil dieses Gerichtshofs ist nicht mehr anfechtbar.

Unter dem Curte de Apel ist das Tribunal, also das Landgericht. Es besteht aus 4 Abteilungen bzw. Sektionen, und zwar eine für Strafrecht, eine zivilrechtliche, die das Handelsrecht umfasst, eine weitere zivilrechtliche, die das Familienrecht, das Arbeitsrecht und das Grundbuchrecht umfasst. Mit Grundbuchrecht ist allerdings nicht das vor dem Grundbuchamt laufende Verfahren gemeint, sondern es bezieht

sich auf grundstücksrechtliche Streitigkeiten. Das Grundbuchamt ist nicht bei der Justiz angesiedelt, sondern bei dem Innenministerium, wobei es zurzeit politische Bestrebungen gibt, es dem Ministerium für Regionalentwicklung und Tourismus zuzuordnen, was von den uns begleitenden Richtern als nicht sachdienlich angesehen wird. Das Grundbuchamt bildet mit dem Katasteramt eine Einheit.

Dann gibt es bei dem Tribunal auch noch eine verwaltungsrechtliche Abteilung.

Die unterste Instanz ist die Judecătorie - das Amtsgericht -. In Zivilsachen ist es zuständig für Streitigkeiten bis zu 35.000 Lei, also etwa 7.700 €. Die Strafgewalt des Amtsgerichts reicht bis zu 5 Jahren. Die meisten Familiensachen sind in der 1. Instanz bei dem Amtsgericht angesiedelt.

Die jeweiligen Gerichte sind auch Berufungs- bzw. Revisionsgerichte für die Rechtsmittel der jeweils ihnen untergeordneten Instanz.

Der Curte de Apel ist nur in wenigen Fällen 1. Instanz, so z.B. in verwaltungsgerichtlichen Angelegenheiten, wenn der Kläger sich gegen einen öffentlich-rechtlichen Akt einer höheren Behörde wendet. Richtet sich der Kläger gegen eine entsprechende Maßnahme einer „einfachen“ Behörde ist das Tribunal in der 1. Instanz zuständig.

Bei dem Amtsgericht - Judecătorie - bestehen die Spruchkörper jeweils nur aus einem Richter. Bei dem Tribunal und dem Curte de Apel besteht der Spruchkörper regelmäßig aus 3 Richtern. Bei dem Tribunal amtiert zuweilen - z. B. in einigen Strafsachen mit geringerer Strafandrohung, ferner vor dem Verwaltungsgericht in bestimmten vom Gesetz bezeichneten Fällen - auch nur 1 Richter. Eine Laiengerichtbarkeit existiert in Rumänien nicht.

Der höchste Gerichtshof - Înalta Curte de Casație și Justiție - ist ausschließlich Revisionsgericht.

In den langen Gerichtskorridoren kann man an den Türen sehr deutlich die Namen und auch die Vornamen der Richterinnen und Richter - in Rumänien wird - so habe ich es jedenfalls in Erinnerung - offiziell meist nur die männliche Form der Dienstbezeichnung verwandt: Judecător = Richter, und nicht Judecătoare= Richterin. Das ist etwas verwunderlich, da es nicht der Realität entspricht. 60 bis 70 % der rumänischen Richter sind weiblich. Die Bezeichnung „Judecător“ tragen alle Richterinnen und Richter, gleich an welchem Gericht sie tätig sind. Von ihnen unterscheiden sich lediglich die Präsidentinnen und Präsidenten, die ebenfalls sprachlich nicht geschlechtlich differenziert werden. Sie heißen alle: Președinte und nicht Președintă. Neben dem Präsidenten des Tribunal und seiner Vizepräsidentin gibt es noch etliche weitere Präsidentinnen und Präsidenten. Hierbei handelt es sich aber nicht um die Spruchkörpervorsitzenden, sondern es sind die Abteilungsleiter. Zwar wird eine Kammer bzw. ein Senat auch von einem Präsidenten in der Sitzung geleitet, es handelt sich hierbei allerdings jedes Mal um eine andere Richterin oder einen anderen Richter aus der jeweiligen Abteilung. Ich denke, dass es die Sache am

besten trifft, wenn man sagt, dass der Berichterstatter auch gleichzeitig der Präsident der Sitzung ist. Dieses System dürfte dem französischen sehr ähneln. Der Pressesprecher des Curte de Apel wies auch darauf hin, dass in Rumänien nach der Revolution sehr viel aus dem französischen Rechtssystem übernommen wurde. (Dazu gehört sicher auch das verfassungsrechtliche Modell der Kohabitation zwischen dem Staatspräsidenten und dem Ministerpräsidenten, was in Rumänien kurz vor unserer Reise bekanntlich zu einer tiefgreifenden Zerrüttung zwischen dem amtierenden Staatspräsidenten Basescu und dem Ministerpräsidenten Ponta geführt hat). Der Pressesprecher merkte dabei an, dass er eine größere Übernahme deutscher Rechtsprinzipien - und Strukturen für nützlicher gehalten hätte. Auch in Rumänien entspricht es der üblichen Vorstellung, dass der die Sitzung leitende Präsident in der Mitte der beiden anderen Richterkollegen sitzt. In Timișoara erlebten wir allerdings eine andere Praxis: Die Präsidentin saß ganz rechts - vom Zuschauerraum aus gesehen - und leitete von dort aus die Sitzung. Dies erfolgte aus einem sehr einfachen Grund: Von dort konnte sie nach Beendigung der jeweiligen Sache - an einem Sitzungstag werden im Zivilgericht regelmäßig 80 Sachen verhandelt - schnell und ohne ein Hin- und Her zu erzeugen, die Akten den anderen beiden Richterkollegen zuleiten.

Zu beachten ist bei dem Amt der Gerichtspräsidenten und der Abteilungspräsidenten - egal welcher Gerichtsebene -, dass es nicht so statisch ist, wie es uns aus unserer Tradition heraus zu sein scheint. Sämtliche Präsidenten und Vizepräsidenten werden für einen Zeitraum von etwa 4 Jahren gewählt. Mehr als 2-mal können sie nicht gewählt werden.

Wie wir insbesondere von unserer Tutorin, der Richterin Adelia Florea und auch ihrer Tochter Casia, die an einer staatlichen Universität in Timișoara Jura studiert und sehr gerne Richterin werden möchte, erfahren, sind die Anforderungen für den Zugang zu dem Richterberuf sehr hoch. Es sind sehr gute Studienergebnisse erforderlich, zudem muss eine anspruchsvolle Prüfung bei dem Institut Național ai Magistraturii bestanden werden. Für eine Richterin oder einen Richter, der nach Einstellung eine Zeit lang als Richter bei dem Eingangsgericht - Judecătoria - gearbeitet hat und ein Amt bei einem höheren Gericht anstrebt, stehen jeweils weitere - ebenfalls sehr anspruchsvolle - Prüfungen an, ebenfalls abzulegen bei dem Institut Național ai Magistraturii. Bei gleichem Ergebnisstand von Konkurrenten entscheidet über die Vergabe einer höheren Richterstelle Gesichtspunkte, wie z.B. das Dienstalter.

### **Etwas im Hintergrund**

Zu den Gerichten gehören auch in Rumänien natürlich nicht nur die üblicherweise ganz im Vordergrund agierenden Personen, die Richter, sondern auch eine Vielzahl von weiteren Bediensteten. Sowohl an den Türschildern als auch im Organigramm des Tribunal tauchen noch diese Begriffe auf: Grefier, grefier registrator, agent procedural, grefier arhivar, muncitor (Arbeiter), șofer (Chauffeur), telefonistă,

specialist IT, Biroul de Statistică Judiciară, auch Department Economico-Financiar și Administrativ - also: Wirtschaftsfinanzielle und Verwaltungsabteilung -. Es fällt auf, dass eine dem deutschen Rechtspfleger vergleichbare Institution fehlt. Bei Gesprächen mit rumänischen Richterinnen und Richtern - insbesondere auch mit der Präsidentin des Curte de Apel - wurde deutlich, dass die Erscheinung des deutschen Rechtspflegers, der auch sprachlich keine Entsprechung im Rumänischen hat, in Rumänien bekannt ist. Er scheint auch, insbesondere zur Beschleunigung der dortigen Verfahrensabläufe, für die Rumänen sehr interessant zu sein. Die Präsidentin des Curte de Apel verwies dabei auf ein vor einiger Zeit unter Beteiligung deutscher Rechtspfleger in Brașov durchgeführtes Pilotprojekt, was insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Einführung eines besonderen Justizmanagements betrieben wurde. Dem deutschen Rechtspfleger entspricht am ehesten noch der grefier, der Gerichtsschreiber. Wenn er auch in den Sitzungen als Protokollant, mit einer hellgrauen Robe bekleidet, in Erscheinung tritt, so kann er nicht in allen Punkten einem deutschen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gleichgesetzt werden. Von seiner Ausbildung her ähnelt er wesentlich mehr dem Richter. Auch der grefier muss ein juristisches Studium an einer Universität erfolgreich abgeschlossen haben. Ihre weitere Ausbildung findet dann an der Nationalen Grefier-Schule, die dem Consiliu Superior al Magistraturii angeschlossen ist, statt. Neben der Tätigkeit eines Urkundsbeamten haben sie auch die Aufgabe für den Richter kurze Zusammenfassungen der Akteninhalte herzustellen. So kann er sich auf die Sitzungen, in denen in Zivilsachen ca. jeweils 80 Fälle verhandelt werden, etwas leichter vorbereiten. Wenn der grefier auch ein juristisches Studium absolviert hat, so entscheidet er jedoch keine Rechtsfälle und er liefert dem Richter auch keine Urteilsentwürfe.

Und, wenn wir die rumänischen Kolleginnen und Kollegen richtig verstanden haben, fehlt bei den rumänischen Gerichten auch etwas, was wir in Deutschland haben, nämlich der Personalrat. Auch gemeinsame betriebliche Ausflüge oder Veranstaltungen wie Weihnachtsfeiern scheinen in Rumänien nicht üblich zu sein. Daraus darf aber nicht geschlossen werden, dass keine gute solidarische Zusammenarbeit der verschiedenen gerichtlichen Dienste besteht. Wie wir es bei dem Besuch von Geschäftsstellen und Registraturen festgestellt haben, herrschte stets eine freundschaftliche und sehr kollegiale Stimmung unter allen Bediensteten.

Wie in wohl den meisten nach üblichen Administrationsstandards arbeitenden Justizsystemen der Welt ist auch die rumänische Gerichtsbarkeit durch ein spezielles PC-Programm geprägt. Es heißt: ECRIS=Electronic Court Registration Information System. So wie ich es erfahren habe, steht es teilweise auch dem Publikum zur Erkundigung über den Stand ihres Verfahrens zur Verfügung. Allerdings hat es noch nicht die mit Hand von Justizbediensteten fein sorgsam gemachten Eintragungen in sehr großformatige schwarze Bücher, die über großflächige Tische verbreitet, in Räumen der Registratur ausliegen, abgelöst. Mit großer Konzentration werden von vielen Rechtssuchenden diese Bücher zum Auffinden ihres Falles durchgelesen. Aufgrund der großen Bemühungen des rumänischen Staates, für den Bürger die staatliche

Apparatur so transparent wie möglich zu gestalten, wird beabsichtigt, jedem Bürger grundsätzlich ungehinderten Zugang zu allen Gerichtsverfahren, d. h. auch zu den den Akteninhalten zu geben, so wie wir es verstanden haben, eine für jeden Bürger zugängliche elektronische Akte herzustellen.

### **Besondere rumänische Probleme**

Dies scheinen mir 3 der vorrangigen Probleme der rumänischen Justiz, wie sie besonders auch von dem Pressesprecher des Curte de Apel unterstrichen wurden, zu sein:

1. Der extrem hohe Druck, der auf den Richterinnen und Richtern liegt
2. Die Problematik der Regierungsnotverordnungen - ordonanțele de urgență- und häufige Gesetzesänderungen
3. Neue Gesetzgebung

Zu 1.: Der Umstand, dass in einer Zivilsitzung - die für jeden Richter normalerweise jede Woche einmal stattfindet - 80 Sachen verhandelt werden (vor dem Curte de Apel sind es jeweils ca. 46), zeigt deutlich die Tatsache einer enorm hohen Arbeitsbelastung aus, die für einen ausländischen Besucher kaum nachvollziehbar zu sein scheint. Abgesehen davon, dass eine genaue Sitzungsvorbereitung erforderlich ist, verbleibt nach der Sitzung noch die Aufgabe der Absetzung einer Entscheidung. Dieses muss innerhalb von 30 Tagen nach Schluss der mündlichen Verhandlung erfolgt sein. Da nur etwa 3 % aller Fälle verglichen werden, lastet auf den Richtern auch noch die hohe Last, viele Begründungen innerhalb einer bestimmten Frist zu schreiben. Der Richter ist vom Gesetz her verpflichtet, sich in dem Urteil mit jedem von den Parteien vorgetragenen Argumenten auseinanderzusetzen. In Rumänien werden jährlich 2,5 Millionen Rechtsfälle von den Gerichten entschieden. Die durchschnittliche Verfahrensdauer einer Sache beträgt 1 Jahr. Es gibt auch Ausnahmen, eine besonders ins Auge fallende ist der sog. Krupp-Fall, also die Bearbeitung der Klage von Thyssen-Krupp gegen den rumänischen Staat. Das Verfahren dauert bereits 27 Jahre. Auch, wenn wir den Arbeitsalltag einer rumänischen Richterin bzw. eines Richters nicht mit begleitet haben und somit auch nicht genau sagen können, ob die dortigen Entscheidungsprodukte mit den unseren identisch sind, verbleibt der Eindruck einer sehr hohen Arbeitsbelastung und eines sehr hohen Arbeitsdruckes. Dieser spiegelt sich auch in den Arbeitszeiten der Richter wieder. Sie kommen meistens um 7:30 Uhr in das Gericht und verlassen das oft sehr spät am Abend. Es ist fast die Regel, dass auch am Sonnabend und an den Feiertagen im Gericht gearbeitet wird. Einem Richter steht im Gericht auch nicht etwa ein eigenes Zimmer zur Verfügung. Regelmäßig befinden sich in einem Zimmer 3 - 4 Richterarbeitsplätze. Dabei ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass an ihnen lediglich die Termine vorbereitet werden und die Entscheidungen verfasst werden. Telefongespräche mit Außenstehenden, wie z. B. mit Anwälten der am Verfahren

beteiligten Parteien, finden nicht statt. Der hohe Arbeitsdruck wird zudem noch durch den Umstand belastet, dass die Richterinnen und Richter sehr unter dem Druck der Presse stehen. Diese - so wurde uns gesagt - schreibt meistens nur negativ über die Justiz. Der insgesamt entstandene hohe Druck wirkt sich auch durch einen recht hohen Krankenstand aus, auch dadurch, dass viele Kolleginnen und Kollegen bereits vor Erreichen der Pensionsgrenze oder kurz danach sterben. Die Pensionsgrenze ist wie folgt geregelt: Nach 25 Dienstjahren besteht ein Pensionsanspruch, die Vollendung des 60. Lebensjahres stellt die absolute Grenze dar. (Durch den relativ frühen Eintritt in die Pension wirkt die rumänische Richterschaft insgesamt sehr jung. Wie man uns erklärte, war man in Rumänien auch deshalb sehr darauf aus, die Richterschaft zu verjüngen, um möglichst schnell den Einfluss der Richter aus der vorrevolutionären Zeit zu minimieren). Es kommt noch hinzu, dass ein anderer Druck auf den Richtern liegt. Sie müssen, und zwar über Internet ihre Einkommen und Vermögen offenbaren, ferner auch das Einkommen und Vermögen des Ehepartners. Ferner müssen sie alle Zusatzeinkünfte, bzw. jeden Zusatzerwerb, der 500,00 € übersteigt, sofort offenlegen. Ein Verstoß dagegen führt unweigerlich zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens mit entsprechender Ahndung durch den CSM.

Wie sich aus einem Gespräch bei der Präsidentin des Curte de Apel ergab, ist in der rumänischen Justizverwaltung keine Möglichkeit einer psychologisch geprägten Supervision oder auch eines Modells der Intervision für Richterinnen und Richter gegeben.

Die rumänischen Richter hätten es gerne gesehen, wenn ihnen dadurch die Last der Beweiserhebungen genommen worden wären, dass den Parteien es durch Gesetz aufgegeben worden wäre, vor einer Klagerhebung bereits sämtliche Beweise gesichert dem Gericht vorzulegen. Durch die Intervention der Anwaltschaft sei ein entsprechender Gesetzentwurf im Parlament aber gescheitert.

Trotz dieser besonderen Belastungssituation bleibt der Richterberuf in Rumänien attraktiv. Wenn auch das mtl. Durchschnittseinkommen zwischen 1.200,00 € und 2.000,00 € liegt, so gehört es bei einem Durchschnittseinkommen der rumänischen Bevölkerung von 200,00 € mtl. noch zu den besser bezahlten Tätigkeiten. Wie es uns von den sehr liebenswerten und engagierten Richterinnen und Richtern allerdings verdeutlicht wurde, ist es die Liebe zu ihrem Beruf - und nicht der finanzielle Aspekt - , der ihnen die Kraft gibt, mit hoher Verantwortung erfolgreich ihren Beruf auszuüben.

Gesetzlich ist es dem Richter verboten, sowohl einer Partei als auch einer Gewerkschaft anzugehören. Er hat auch kein Streikrecht. Der Richter kann aber einer Richtervereinigung angehören. Es gibt davon 3 in Rumänien. Die größte dürfte die Asociația Magistratilor din România sein.

## 2. Die Regierungsnotverordnungen

Die Erscheinungsform der sogenannten ordonanțe de urgență dürfte noch ein Ausfluss des Überganges vom Kommunismus zur Demokratie sein. Durch eine Vielzahl von Regierungsverordnungen wird ad hoc neues Recht geschaffen. Dieses muss sodann auch von den Gerichten angewandt werden. Zu widersprüchlichen Verfahrensabläufen kann es dann kommen, wenn die gesetzlich vorgeschriebene spätere Billigung durch das Parlament nicht erfolgt. Dann stellt sich das Problem einer Rückabwicklung der aufgrund der Notverordnung erlassenen gerichtlichen Entscheidung.

Eine besondere Arbeiterschwernis für die Gerichte liegt auch in dem Umstand, dass die Gesetze sehr oft geändert werden, so wurde in den letzten Jahren 17-mal das Eigentumsrecht geändert. Dies ist u. a. insbesondere darauf zurückzuführen, dass Rumänien seit 1994 die Europäische Menschenrechtskonvention gilt - nach Art. 20 Abs. 2 der Rumänischen Verfassung hat sie prinzipiell Verfassungsrang, bzw. geht der Verfassung sogar noch vor -. So sind die Gesetzesänderungen insbesondere aufgrund von Verurteilungen durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erfolgt. Ob in diesem Zusammenhang auch die vielen Klagen von Deutschen auf Rückgabe von Eigentum fallen, kann ich nicht sagen. Jedenfalls ist nach den Worten des rumänischen Richters Christian Pup die dortige Justiz jedenfalls sehr mit den Klagen ehemaliger Rumäniendeutscher, die nach Rückkehr nach Deutschland ihre ursprünglich von dem kommunistischen Regime konfiszierten Grundstücke im Klagewege zurückbegehrten. Zu prozessualen Konflikten sei es insofern gekommen, als der rumänische Staat nach 1989 in vielen Fällen die Grundstücke den aktuell sie bewohnenden Mietern zugesprochen habe.

### 3. Das neue Recht

Es sind vor allen Dingen 2 Bereiche, in denen in Rumänien neue Wege begangen werden. Der eine Bereich ist das Zivilrecht. Das Zivilgesetzbuch aus dem Jahre 1864 ist durch das neue Zivilgesetzbuch vom 1.10.2011 abgelöst worden. Ferner ist es ab 01.01.2013 für die Parteien eines Zivilprozesses Pflicht, vor Klagerhebung, eine Mediation versucht zu haben.

Im neuen Zivilgesetzbuch sind Verlobung und Eheschließung neu geregelt. Für das Zustandekommen eines Verlöbnisses sind keine besonderen offiziellen Förmlichkeiten mehr erforderlich. Eine Ehe kann mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter auch eine minderjährige Person eingehen, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet hat. Soweit ich es erfahren habe, ist eine Eheschließung nur zulässig zwischen Personen verschiedenen Geschlechts. Dann ist das Ehegüterrecht wesentlich flexibler gestaltet worden, es gibt jetzt nicht nur den Güterstand des Miteigentums, vielmehr können die Ehegatten unter mehreren Möglichkeiten, auch dem der Gütertrennung, wählen. Ferner ist der Verbraucherschutz erheblich modernisiert worden. Bei der Scheidung gibt es eine Besonderheit: Die einverständliche Scheidung findet vor dem Notar statt. Falls die Parteien

gemeinsame minderjährige Kinder haben, ist der Notar nur dann zuständig, wenn die Parteien sich auf die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge geeinigt haben.

Wenn es auch ein nicht geringes Angebot von Mediatoren auf dem allgemeinen Markt gibt, scheint die Mediation als Instrument zur Befriedung von Streitigkeiten, insbesondere als Alternative zu langwierigen gerichtlichen Prozeduren, sich noch nicht etabliert zu haben. Es wird teilweise bezweifelt, ob die ab Januar 2013 den gerichtlichen Verfahren vorgeschaltete Mediation zu einer Entlastung der Gerichte führen werde. In Rumänien ist das Institut der gerichtsnahen Mediation weder eingerichtet noch bekannt. Mit großem Interesse wurde aber insbesondere beim Curte de Apel zur Kenntnis genommen, dass 2 von uns deutschen Besuchern nicht nur Richter, sondern auch Mediatoren sind. Nach einem im Tribunal ausliegenden Faltblatt: „ALEGEȚI MEDIERA“- „WÄHLT DIE MEDIATION“ wird sie ab 01.01.2013 im Zivilrecht u. a. obligatorisch sein als Vorstufe zur Einleitung Mietstreitigkeiten, von Nachbarschaftsstreitigkeiten, von Erbschaftsstreitigkeiten. Die Mediation wird ferner auch für das Familienrecht, das Strafrecht und das Handelsrecht ausdrücklich angeboten. Sie ist in allen Instanzen und auch in jeder Prozessphase möglich, Voraussetzung ist ein gemeinsamer Antrag beider Parteien. Die Mediation, die von außergerichtlichen Mediatoren betrieben wird, dürfte für die Parteien keinen besonderen Kostenaufwand bedeuten. Sie wird durch die Verfahrenskostenhilfe mit abgedeckt. Diese wird grundsätzlich recht großzügig bewilligt. Die wirtschaftliche Voraussetzung für die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe ist ein monatliches Nettoeinkommen des Antragstellers von 500,00 Lei=ca. 110,00 €. Die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe schließt automatisch auch das Vollstreckungsverfahren mit ein. Grundsätzlich kann eine Partei allerdings nur 12-mal pro Jahr Verfahrenskostenhilfe bewilligt bekommen.

Der Richter am Curte de Apel Christian Pup, der gleichzeitig auch Pressesprecher ist, gab uns auch einen interessanten Einblick in die Öffentlichkeitsarbeit des Curte de Apel. So berichtete er von einem Projekt des Gerichts zur Vermittlung der Mediation. Unter der Anleitung des Curte de Apel demonstrierten Kinder vor ihren Eltern die Beilegung eines Streits mit dem Mittel der Mediation. Es wurde uns auch mitgeteilt, dass das Gericht seit einiger Zeit intensiv mit der Universität von Timișoara zusammenarbeite. So würden Studenten als Praktikanten Richtern zugeordnet. Sie würden diese Richter nicht nur am Arbeitsplatz einfach begleiten, sondern sie würden auch die Entscheidungen vorbereiten und sie entwerfen, allerdings nähmen sie nicht an den Beratungen teil.

## **DIE STADT TIMIȘOARA**

Eigentlich haben wir an diesem ersten Tag in der für uns bislang unbekanntem Welt der rumänischen Justiz schon mehr als erwartet gesehen und erlebt. Unsere sehr freundlichen und liebenswerten Tutoren, die Familie Florea, hat uns für den Abend aber noch ein sehr schönes und unvergessliches Geschenk bereitet: Eine von einem

sehr kundigen, sehr gebildeten und sehr kommunikativen Experten - er spielt für die Entwicklung des Tourismus im Banat eine wissenschaftlich verantwortliche Rolle - geleitete Führung durch eine beeindruckend schöne und auch herzliche Stadt. Dank seiner sehr sympathischen und anregenden Art gehen wir trotz eines für uns nicht ganz leichten Arbeitstages und auch der am Abend immer noch sehr hohen sommerlichen Temperaturen geradezu beschwingt und neugierig durch die uns bislang unbekannte Hauptstadt des Banats. Herausragend sind neben den sehr schönen großen rechteckigen Plätzen, den wie auf einem Reißbrett entworfenen geradlinig verlaufenden Boulevards, den großangelegten Parc Central mit den sehr modernen Skulpturen, die berühmte Persönlichkeiten, die mit Timișoara in Verbindung gebracht werden, u. a. Eugen von Savoyen und Béla Bartok, darstellen, die rumänisch orthodoxe Kathedrale der drei Hierarchien und das Nationaltheater (an dem auch teilweise deutsche Aufführungen stattfinden) und Opernhaus. Es fällt auf, dass unser freundlicher Stadtführer immer wieder beklagt, wie viel unselige Spuren die kommunistische Zeit hinterlassen habe, die Zeit, die vor der Revolution 1989 (während bei uns der Zusammenbruch der kommunistischen Macht in Osteuropa oft als „Wende“ beschrieben wird, sprechen in Rumänien viele von der „Revolution“ und der Zeit davor und danach) das Leben gelähmt habe, er erwähnt rumänische Schriftsteller, die die schreckliche Zeit beschrieben haben, auch Herta Müller oder wie er mit freundlicher Vertrautheit sagt „Herta“. Dieser unvergessliche Abend findet sozusagen zwischen dem Gestern und dem Morgen, an der Grenze von der alten Stadtmauer zu den sehr belebten modernen Umgehungsstraßen, ein sehr freundschaftliches und harmonisches Ende, und zwar auf dem Dach des modernen und sehr großzügig angelegten Café de Paris. Wir empfinden jetzt ganz deutlich, dass wir sehr gut in Timișoara angekommen sind.

## **Der 2. Tag, 25.09.2012**

An diesem Tag lernten wir sehr intensiv Ausschnitte des rumänischen Justizlebens kennen. Wir besuchten die Zivilsitzung einer Kammer des Tribunals, im Anschluss daran das Gefängnis von Timișoara. Zuvor hatte uns noch der Präsident des Tribunal sehr freundlich und herzlich in seinem Dienstzimmer begrüßt. Sehr schnell kam es dabei auch schon zu einem sehr regen Austausch von Eindrücken. Dabei wurde auch das Verhältnis zwischen den Richtern und anderen professionellen Verfahrensbeteiligten erörtert. Wir erfuhren, dass trotz fast gleicher Ausbildung ein Wechsel zwischen der Laufbahn der Richter und derjenigen der Staatsanwälte in Rumänien wesentlich seltener stattfindet als in Deutschland. Wir erfuhren auch, dass zur Wahrung der Unabhängigkeit der Richter insbesondere auch zur Wahrung eines entsprechenden Scheines Anordnungen, bzw. Empfehlungen bestehen, wonach es Richtern und Staatsanwälten untersagt ist, zusammen auf den Korridoren des Gerichts miteinander zu gehen. Wir wiesen auf eine grundsätzlich etwas freiere Übung in Deutschland hin, wobei wir auch sagten, dass die Richter grundsätzlich

auch außergerichtlichen Kontakt mit Anwälten pflegten. Zum Verhältnis der Richterinnen und Richter unter sich teilte der Präsident mit, dass dies sehr freundschaftlich und kollegial sei, man nenne sich auch mit Vornamen und duze sich, jedenfalls bei dem Gericht in Timișoara. Während intern ein gelockerter und entspannter Umgangston prägend ist, herrscht im Gerichtssaal deutlich eine auf Distanz ausgerichtete Atmosphäre. Die Richter werden hier von den Parteien und ihren Anwälten entweder mit „Domnule președinte“ - „Herr Präsident“ - bzw. „Domna Președinte“ angesprochen oder mit „Onorată Instanță“ - „Ehrenwertes Gericht“ -.

### **Die Sitzung einer Zivilkammer**

Da wir uns nur schwer vorstellen können, wie in einer Zivilsitzung 80 Sachen verhandelt werden können, sahen wir unserem ersten Tag in einer rumänischen Sitzung mit großer Spannung entgegen. Wir sahen zuerst einen riesigen Terminezettel. Und es gab keinen Zweifel: Es war dort eine Vielzahl von Verfahren aufgeführt. Ob es nun genau 80 waren, kann ich nicht sagen, wir haben sie nicht nachgezählt. In etwa werden es jedoch so viele gewesen sein. Beeindruckt waren wir ferner von der Tatsache, dass in allen Sachen auf 09:00 Uhr geladen worden war. Man erklärte uns, dass dies übliche Praxis in allen Verfahren sei und dass die Anwälte und Parteien auch gut damit klar kämen. So sahen wir auf den Gängen des Gerichts schon sehr viele Anwälte, die schwarze Roben trugen. Diese ähnelten ziemlich den Roben der französischen Anwälte. Im Saal selbst warteten auf den Zuhörerbanken sowohl Parteien als auch Anwälte. Der nüchtern gehaltene große Sitzungssaal war hinter der Richterbank mit 3 Flaggen geschmückt, der rumänischen, der Flagge der EU und - so nehme ich an - der Flagge der Stadt Timișoara. Die drei Richterinnen bzw. Richter trugen schwarze Roben, mit einem gekräuselten roten Bäffchen aus Seide (dies ist das Erkennungszeichen für einen Richter des Tribunals, die Richter der judecătorie, des Amtsgerichts, tragen ein weißes Bäffchen, die des Curte Apel ein lila Bäffchen; die Richter des Obersten Kassations- und Justizhofes tragen in den normalen Sitzungen schwarze Roben, in den Sitzungen der Vereinigten Senate lila Roben). Die Protokollführer tragen graue Roben mit einem weißen Bäffchen. Sie sind bei jeder Sitzung präsent. Sie schreiben die Sitzung sozusagen auf PC mit. Gleichzeitig wird aber auch die ganze Sitzung noch per Video aufgenommen. Der Sinn dieser Aufnahme liegt sowohl darin, einen genauen tatsächlichen Beweis über den Sitzungsverlauf zu liefern, als auch der Sicherheit im Saal und im Gebäude zu dienen. Auch die Richter werden stets mit gefilmt, allerdings mit Ausnahme ihrer Gesichter. Anders als in Spanien z. B. ist es nicht Sinn dieser Videoaufnahmen dem Rechtsmittelgericht einen Eindruck über den Verlauf der Sitzung einer unteren Instanz zu geben.

Die Atmosphäre im Gerichtssaal ist sowohl durch Ruhe als auch durch Bewegung geprägt. Bereits der Umstand, dass ca. 80 Sachen verhandelt werden, bedeutet ein mehr oder weniger ständiges Gehen von Parteien mit ihren Anwälten oder auch zuweilen nur von den Parteien allein. Wenn eine Partei dran ist, d. h. durch die Protokollführerin - grefiera - aufgerufen worden ist, und beginnt, Erklärungen

abzugeben oder Anträge zu stellen, so tritt sie etwas vor, nähert sich deutlich ein wenig dem leicht erhöhten Richtertisch und äußert sich stehend. Nach den rumänischen Prozessordnungen haben die Anwälte, Staatsanwälte, Parteien, Zeugen und Sachverständigen ihre Äußerungen stets stehend abzugeben. Ein Unterschied bezüglich der Naturalparteien und der Anwälte lag darin, dass die Naturalparteien während der Verhandlung ihrer Sache ununterbrochen standen, während die Anwälte nur bei der Abgabe von Erklärungen aufstanden. In den meisten Fällen unserer ersten Sitzung - es ging überwiegend um familienrechtliche Angelegenheiten - gaben die Parteien auf die von dem Präsidenten der Kammer gestellten Fragen kurze Antworten, und die Verhandlung war beendet. Wie man uns erklärte, handelte es sich hierbei überwiegend um Verfahren, in denen es um die Heimunterbringung von Minderjährigen ging, die anwesenden gesetzlichen Vertreter der Kinder hätten auf kurze Befragung des Gerichts sich mit der von dem Vertreter des Jugendamtes beantragten Einweisung in ein Heim einverstanden geklärt. Weder aufgrund der Vorträge der Anwälte und der erfolgten Repliken der gegnerischen Partei kam es jemals zu irgendeiner Kommunikation zwischen den Beteiligten bzw. den Parteien und dem Gericht, das der Diskussion eines rechtlichen oder tatsächlichen Problems der Beteiligten ähnelte. Vielleicht liegt dies daran, dass nach Verhaltensregeln vor Gericht, die als Broschüre auch auf den Gängen ausliegen, die Beteiligten sich vor Gericht ruhig zu verhalten haben, sich jeder Gestik zu enthalten haben, die auf einen Mangel an Respekt vor dem Gericht, den Anwälten, den Zeugen und Gerichtsbediensteten gewertet werden könne. Nach diesen Richtlinien ist es den Parteien auch verboten, sich direkt mit Fragen oder Erklärungen an die Gegenpartei zu wenden, dies kann nur durch Vermittlung des Gerichts geschehen, wobei sie dabei nur den Familiennamen des Gegners verwenden dürfen, nicht seinen Vornamen. Auch schreiben diese Regeln vor, dass die Parteien weder in „excesiver“ Weise den Gerichtssaal betreten dürfen noch ihn so verlassen dürfen. Dieselben Regeln verbieten den Parteien jedwede bewertende Gestik bezüglich der Aussage eines Zeugen. Auf der anderen Seite haben nach denselben Richtlinien die Richter die Pflicht, gegenüber den Rechtssuchenden, den Anwälten und Zeugen ruhig, geduldig, freundlich und unparteiisch aufzutreten.

Auffällig ist, dass teilweise auch ein Vertreter der Staatsanwaltschaft an den zivil- und verwaltungsrechtlichen Verfahren teilnimmt. Eine Teilnahme findet z. B. bei Adoptionssachen und Heimweisungssachen statt, im Verwaltungsrecht z. B. bei Enteignungskomplexen.

### **Der Besuch im Gefängnis**

Einige hundert Meter vom Gerichtsgebäude entfernt befindet sich das Gefängnis von Timișoara, auf Rumänisch: Penitenciar. In Begleitung des Präsidenten des Tribunal, der früher für 1 Jahr als Richter, sog. Judecător delegat, im Gefängnis mit z. T. ähnlichen Kompetenzen wie denen einer deutschen Vollstreckungskammer gearbeitet hatte, betraten wir den sehr großen und vielverzweigten Komplex des

penitenciar, das bereits als Gefängnis seit 1907 existiert, anfangs als Militärgefängnis. Es erstreckt sich über eine Fläche von 2 ha. Es handelt sich um ein Gefängnis für männliche Erwachsene, und zwar ab dem Alter von 21 Jahren. Für Heranwachsende - tineri - gibt es in Rumänien 4 besondere Gefängnisse. Im Gefängnis von Timișoara sitzen ca. 1.200 Gefangene ein, einschließlich derjenigen, die in U-Haft - arest preventiv - sind. Im Gefängnis arbeiten 320 Bedienstete, zu denen nicht nur das Wachpersonal gehört, sondern auch Psychologen, Sozialarbeiter und Ärzte. Das Gefängnis unterhält eine partnerschaftliche Beziehung zu einer großen Strafvollzugseinrichtung in Südfrankreich. Der sehr freundliche und erkennbar auch sehr innovative Direktor des Gefängnis, der früher für insgesamt 4 Jahre als Direktor aller Gefängnisse Rumäniens zuständig war und von seiner beruflichen Ausbildung her Psychologe ist, weist uns darauf hin, dass das Gefängnis eigentlich zu klein sei, es verfüge über keine gute Infrastruktur, es habe nur beschränkte Ressourcen, es verfüge sozusagen nicht über die Basisstrukturen, die den Anforderungen der EU entsprächen. Das Gefängniswesen wird von einer obersten Zentralbehörde verwaltet, der Administrația Națională a Penitenciarilor, der Nationalen Gefängnisverwaltung. Diese untersteht dem Ministerium der Justiz und der bürgerlichen Freiheiten. Insgesamt beschreibt der Direktor das Vollstreckungskonzept sowohl als progressiv als auch als regressiv. Die Vollstreckung in Rumänien, die sich seit nach 2 Jahren nach einem neuen Vollstreckungs- bzw. Vollzugsgesetz richtet, kennt 4 Regime: Dasjenige der höchsten Sicherheit für Gefangene, die zu mehr als 15 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt sind, das geschlossene System für die Gefangenen, die zu einer Strafe von 5 bis 15 Jahren verurteilt worden sind, das halbgeschlossene System für die Gefangenen, die zu einer Strafe von 1 bis 5 Jahren verurteilt worden sind, dann das offene System für die bis zu einem Jahr Verurteilten. Ein Wechsel von dem einen zu dem anderen System ist möglich. Darüber entscheidet ein Kollegium, das aus dem Direktor, Psychologen, dem leitenden Anstaltsarzt und Sozialarbeitern besteht. Dabei findet eine Evaluation aufgrund der Vergabe von Kreditpunkten für einzelne Verhaltensweisen des Gefangenen während der Dauer seines Anstaltsaufenthaltes statt. Durch die Einführung eines solchen Punktesystems entsteht bei den Gefangenen eine Voraussesbarkeit in den zukünftigen Verlauf ihres Lebens in dem Vollzug, es wird der Eindruck vermieden bzw. erheblich reduziert, dass die Gewährung oder der Entzug von Vergünstigungen willkürlich erfolgten. Gegen die Entscheidung des Kollegiums, durch die dem Gefangenen ein Wechsel in ein gelockertes Vollzugsregime verweigert wird, kann er Rechtsmittel einlegen, desgleichen wenn heruntergestuft wird.

Bei guter Führung kann der Gefangene auch außerhalb der Anstalt arbeiten, z. Zt. würden insgesamt ca. 500 Gefangene sich während des Tags so frei außerhalb der Anstalten bewegen. Sie seien zur Vermeidung von irgendwelchen Diskriminierungen für Außenstehende als Gefangene nicht erkennbar. Was die Probleme des Freiganges angehe, so sei man sehr interessiert an der Einrichtung elektronischer Überwachungsmechanismen.

Der Einsatz elektronischer Überwachungsapparaturen - im Sinne von elektronischen Fußfesseln - stellt allerdings nur eine Alternative des flächendeckenden Einsatzes der Elektronik im rumänischen Vollzugssystem dar. So wird zurzeit erwogen, zur effizienteren Behandlung kranker Gefangener, insbesondere solcher, die einer Akutversorgung bedürftigen, eine online-Behandlung als sogenannte erste Intervention einzuführen. Dazu läuft in der siebenbürgischen Stadt Cluj- auf Deutsch: Klausenburg - ein Pilotprojekt, das „Telemedizin“ heißt. Hintergrund des Projektes ist es, dass es von den ca. 30 Gefängnissen in Rumänien nur 6 gibt, die auch jeweils ein eigenes Krankenhaus haben. Im Rahmen des Pilotprojektes findet dann, wenn ein Gefangener Krankheitssymptome darstellt, sofort eine ärztliche on-line Untersuchung statt. Nach den bisherigen Ergebnissen sei der Verlauf des Projektes sehr erfolgversprechend. Insbesondere hätten die untersuchenden Ärzte sehr schnell erkennen können, ob ein tatsächlicher oder nur ein simulierter Krankheitsfall gegeben sei. So wie ich es sehe, stellt die angestrebte Einrichtung der Telemedizin lediglich einen Zusatz zu der in jedem Gefängnis befindlichen medizinischen Ambulanz mit einer kleinen Krankenstation dar. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass insbesondere in den Gefängnissen ein recht hoher TBC-Krankenstand zu verzeichnen ist, die Gefangenen leiden 28 % mehr unter dieser Krankheit als die Allgemeinbevölkerung.

Die Gefängnisleitung in Timișoara möchte das Prinzip der Telemedizin auch ausweiten auf die vielen von den Gefangenen gestellten Anträge um bestimmte gerichtliche Entscheidungen, wobei es sich nicht nur um solche strafrechtlicher, bzw. insbesondere vollstreckungsrechtlicher handelt, sondern auch zivilrechtlicher wie z.B. Anträge auf Umgangsrecht. Insbesondere zur Vermeidung unnötiger - oft mit erheblichen Sicherheitsrisiken verbundenen- Transporte der antragstellenden Gefangenen zu von ihrem Gefängnisstandort weit entfernt liegenden Gerichten, wird es als sinnvoll angesehen, jedenfalls das Antragsverfahren on-line auszugestalten. Man rechne damit, dass dann etliche der nur fiktiv gestellten Anträge eingedämmt werden könnten. Zurzeit würden jährlich ca. 132 000 Anträge von den Gefangenen gestellt werden, von denen 60 % lediglich fiktiv seien. Nach Besichtigung des Gefängnisses konnten wir uns vor dem Gefängnis über den großen Fuhrpark eingehend informieren, der von der rumänischen Justiz zum Zwecke eines sicheren und schnellen Transportes vorgehalten wird. Wir gingen in moderne Transporter hinein, die im Passagierabteil über 3 Klassen verfügten: einen ziemlich komfortablen für das Aufsichtspersonal, dann einen etwas größeren, eine Art Holzklasse für die Gefangenen, dann noch ein ganz kleiner Raum für sogenannte Isoliergefangene.

Das Hauptaugenmerk des Vollzugs liegt - entsprechend auch gesetzlicher Vorgabe- auf dem Bestreben, den Gefangenen zu resozialisieren. Als unbedingt notwendig wird dabei die Herstellung einer insgesamt sozialen und ausgeglichenen Persönlichkeit für notwendig gehalten, dies führe auch bereits innerhalb des Gefängnisses zu einem Rückgang von Aggressionen und von Selbstmorden. Das Fehlen einer Ausbildung insgesamt wird als die größte Behinderung einer erfolgreichen Resozialisierung angesehen. Es wird von daher sehr gelobt, dass die EU

viele Ausbildungsprogramme finanziere. Ein Hauptausbildungsziel ist in Timișoara der Beruf des Landwirts. Es gebe zudem Firmen, die das Management entwickelt haben, die Gefangenen in die richtigen Berufe und auch Orte zu vermitteln. Der Direktor des Gefängnisses wies darauf hin, dass die soziale Lage insgesamt in Rumänien nicht einheitlich sei, so sei der Osten des Landes am ärmsten.

Ebenfalls entspricht es - im Einklang mit EU-Vorgaben - dem Gedanken der Resozialisierung, den Gefangenen zu ermöglichen, den Kontakt mit der Familie aufrechtzuerhalten. Bei einem guten Verlauf der Führung des Gefangenen erhält er als Belohnung, die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit der Familie, ohne zwar ohne dabei polizeilich observiert zu werden. Zudem gibt es im Gefängnis auch einen besonderen Raum zum Schutze der Herbeiführung familiärer und intimer Kontakte, der *cameră intima*, dem intimen Zimmer. Der sexuellen Erziehung werde insgesamt ein großer Raum gewidmet, dabei auch dem Phänomen der passageren Homosexualität.

Eine besondere Sorge bereitet die Kriminalität innerhalb der Gefängnisse. Die Organisierte Kriminalität ist in diesem Bereich erkennbar im Wachsen, auch die Spuren mafiöser Interventionen aus dem italienischen Bereich in rumänischen Gefängnissen - so z. die *Sacra Corona Unita* aus Apulien. Ein Al-Quaeda- Einfluss sei in den rumänischen Gefängnissen bzw. auch in der Organisierten Kriminalität, die sich insbesondere in Rumänien auswirke, sei nicht festzustellen, allerdings benutze der Al Qaeda-Terrorismus Rumänien auch zur Finanzierung seiner Aktivitäten. Wegen der sich aus den Gefängnissen selbst ergebenden besonderen Kriminalität gibt es bei den Staatsanwaltschaften in Rumänien teilweise extra Spezialabteilungen zur Bekämpfung der Kriminalität in den Gefängnissen. Im Rahmen der Organisierten Kriminalität, die vom Gefängnis aus ausgeht, gehöre insbesondere auch die Drogenkriminalität. Abgesehen davon, dass auch in den Gefängnissen eigenproduzierte Drogencocktails hergestellt würden, stellten sich die Gefängnisse auch als Verbindungsstellen zum Handel draußen dar. Im Rahmen der Gefängniskriminalität werden auch Killerkommandos erwähnt, die auch zuweilen eine Verbindung zum Gefängnis hätten. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Problem der Korruption von staatlich Bediensteten des Gefängnisses angesprochen. Erkennbar ist dies ein noch nicht völlig gelöstes Problem. Der Direktor weist darauf hin, dass ein wichtiger Schritt gegen die Korruption eine einheitliche Ausbildung der Vollzugsbediensteten sei. Im Gefängnis selbst würden sich ab und zu auch Gewaltherde ergeben. Grundsätzlich trage das Wachpersonal keine Feuerwaffen. Das interne spezielle Einsatzkommando, das dann Feuerwaffen trage und auch Gewalt anwenden dürfe, sei nur berechtigt nach besonderer Anweisung der Anstaltsleitung. Der im Gefängnis amtierende Richter müsse über die Anordnung sofort informiert werden. Der gesamte Einsatz werde gefilmt, nach Beendigung des Einsatzes habe eine medizinische Untersuchung der Beteiligten zu erfolgen.

Der sehr eingehenden, anregenden und mit großem Engagement vorgetragenen Einführung durch den Direktor des Gefängnisses folgte ein ausführlicher Besuch des aus vielen älteren Gebäuden bestehenden Gefängnis-Komplexes. Nachdem wir zuvor in dem sehr sachlich und neutral eingerichteten Konferenzraum vielleicht schon vergessen hatten, wo wir uns eigentlich befinden, zeigte uns der Gang über die verschiedenen Höfe des Gefängnisses, die Korridore und die Zellen deutlich, wo wir waren: in einem wirklichen Gefängnis. Dabei wurde uns auch von Anfang an klar, dass es ein rumänisches Gefängnis war. Wir wurden zuerst in eine kleine Kapelle des in Rumänien vorherrschenden christlich orthodoxen Glaubens geführt, wo uns ein junger Priester freundlich empfing. Wenn wir auch über manch leere Korridore gingen, so bestand doch der Eindruck, dass im Gefängnis viel Bewegung und Leben ist. Ab und zu begegnete uns ein kleiner von Wachpersonal begleiteter Trupp von Gefangenen, die offenbar von irgendeinem Arbeitseinsatz zurückgekommen waren. Ab und zu begegneten uns auch Vollzugsbeamte oder Polizisten, deren Gesicht vermurrt war, damit die Gefangenen sie nicht erkennen konnten. Höchstwahrscheinlich gingen sie zu einem Konflikteinsatz oder waren von einem zurückgekehrt. Wir besuchten auch Zellen und nahmen kurzen Blick- und Grußkontakt mit den Gefangenen auf. Unter den Gefangenen befanden sich auch sehr viele schon sehr alte Männer, jedenfalls sahen sie so aus. Die Belegstärke einer Zelle, in denen der offene bzw. halboffene Vollzug vollstreckt wird, beträgt in Timișoara regelmäßig 9 Mann. Es wurde uns gesagt, dass es auch Zellen mit einer Belegstärke von 39 Mann gibt. Jedenfalls nach meinem Eindruck unterschied sich die Atmosphäre nicht viel von der Atmosphäre der Gefängnisse anderer Länder, trotz manch freundlichen Grußes und manch Lächeln auf dem Gesicht von Gefangenen lastete über allem eine gefängnistypisch bedrückende Atmosphäre, auch dort - und vielleicht gerade dort -, wo auf eine fast grenzenlose glückliche Freiheit angesprochen wurde, nämlich in einem Innenhof, der von einer hohen Mauer begrenzt wurde, auf die das Bild eines schönen von Sonne beschienenen Strandes mit blauer See, so wie man es an den teilweise sehr mondänen rumänischen Badeorten an der Küste des Schwarzen Meeres erleben kann, verführerisch echt gemalt war. Dennoch wäre es falsch, von einem zynischen Kokettieren mit der Freiheit zu sprechen. Jedenfalls würde das in keiner Weise die entspannte Stimmung wiedergeben, die bei unserem Vorbeigehen an diesem Strand der Illusionen, gegeben war. Ein Wachbeamter fragte einen vor dem Bild sich aufhaltenden Gefangenen mit Hinweis auf den gemalten Strand, ob er heute schon geschwommen sei. Auf die nicht spöttisch oder arrogant gestellte Frage, antwortete der Gefangene mit einem freundlichen Lächeln und einem Satz so ähnlich wie, dass es ihm heute zu kalt sei. Wahrscheinlich belegt diese kleine Episode etwas das Prinzip des Führungskonzepts des Direktors, nämlich dass es wichtig sei, auch mal zu lächeln und zu lachen.

## **Der 3. Tag - 26.09.2012-**

### **Vor der Strafkammer**

Dieser Tag war überwiegend dem rumänischen Strafrecht gewidmet. Wir nahmen an einer erstinstanzlichen Strafsitzung des Tribunals teil. Die Atmosphäre ähnelt ziemlich der in einer rumänischen Zivilsitzung. Auch auf der Terminrolle des Strafrichters - bei unserem Besuch amtierte ein Einzelrichter - standen ca. 80 Sachen. Auffallend war, dass verhältnismäßig viel Zeugen vernommen wurden. Anders als in Deutschland wurden die Zeugen nicht nur vor ihrer Vernehmung auf die Wahrheitspflicht hingewiesen, sondern sie mussten auch vor ihrer Vernehmung durch einen Eid versichern, die Wahrheit zu sagen, wobei sie bei dem Schwur die Hand auf eine vor ihnen liegende Bibel zu legen hatten. Auffallend war ferner, dass die anwesenden Verfahrensbeteiligten, die Staatsanwältin und die Verteidiger, die Zeugen nicht direkt befragen durften, alles ging nur durch den Mund des Vorsitzenden. Ferner diktierte der Vorsitzende nach erfolgter Zeugenaussage der Protokollführerin - grefiera - in das Protokoll. Der Strafrichter ist in Rumänien bislang auch für Jugendsachen zuständig. Es existiert noch kein eigenes JGG. Dieses soll allerdings bald in Kraft treten. Bei Verfahren gegen Jugendliche - also 14-17 jährige - erfolgt aber eine Prozedur, die erkennbar der unseres JGG entspricht, also es findet insbesondere eine Beteiligung des Jugendamtes statt.

### **Bei der Staatsanwaltschaft**

Nachdem wir in der Strafsitzung, auch in Zivilsitzungen und einer verwaltungsgerichtlichen Sitzung unserer Tutorin Adelia Florea, schon Einsätze von Staatsanwältinnen miterlebt hatten - ihre Beteiligung wirkte dabei eher passiv, jedenfalls nicht verfahrenbestimmend - wurde uns nun noch die sehr gute Chance gegeben, direkt die Staatsanwaltschaft in Timișoara - Parchetul de pe lângă Tribunalul Timiș (also: die StA bei dem LG Timiș - zu besuchen. Wir wurden dort sehr herzlich von der Stellvertreterin des zurzeit ortsabwesenden Leitenden Oberstaatsanwalts begrüßt. Wir hatten die sehr gute Gelegenheit zu einem gemeinsamen Gespräch mit 6 Staatsanwältinnen und Staatsanwälten - procurorii -. Wir erfuhren, dass alle Staatsanwälte richterliche Unabhängigkeit besitzen. Wie ein in der rumänischen Zeitung ROMÂNIA LIBERĂ VOM 8. Oktober 2012 zu lesen ist, sieht die Vizepräsidentin des Consiliu Superior al Magistraturii, Frau Oana Hăineală Schmidt, diese Unabhängigkeit bedroht, es gebe „raffinierte“ Tendenzen, die Staatsanwälte unterzuordnen. Wir erfuhren, dass in Rumänien es bei den Staatsanwaltschaften eine besondere Funktionsaufteilung gibt, und zwar - im Unterschied zu Deutschland - dass nicht nur strafrechtliche Materien bearbeitet werden sondern auch einige zivil- und verwaltungsrechtliche. Ferner wird in Rumänien streng unterschieden zwischen den Staatsanwälten, die vor allem lediglich

ermittelnd tätig sind und jenen, die ausschließlich die Sitzungstätigkeit wahrnehmen. Wir erfahren auch, dass die für Korruption und Kapitalverbrechen zuständigen Staatsanwälte eine gewisse Sonderstellung innehaben. Äußerlich fällt dies bereits dadurch auf, dass sie jeweils über ein eigenes, sehr großzügig ausgestattetes Büro verfügen. Zu den Korruptionsstaatsanwälten ist ferner zu sagen, dass sie zu einer Spezialstaatsanwaltschaft gehören, der D N A - der Direcția Națională de Anticorupție - der nationalen Antikorruptionsdirektion. Diese ist bei der Staatsanwaltschaft des Obersten Kassations- und Gerichtshofes angesiedelt, sie hat in den großen Städten - wie auch in Timișoara - örtliche Dependancen. Die für Kapitalverbrechen zuständige Staatsanwältin erklärt uns, dass sie wie auch die 3 anderen für Kapitalsachen zuständigen Staatsanwälte in jeder Sache von Anfang an die Ermittlungen leiten, und zwar auch vor Ort. Sie arbeiten sehr eng im Team mit der Polizei zusammen. Die entsprechend tätigen Staatsanwälte haben auch einen Dienstplan, wonach sie jeweils in vollem Umfang 24 Stunden lang im Einsatz sind. Wenn es auf den Fluren der Staatsanwaltschaft viel ruhiger zugeht als auf denen des Landgerichts und des Amtsgerichts, so herrschte in dem Zimmer dieser Staatsanwältin schon eine irgendwie aufgeregte Stimmung. Ihr Handy rief sie erkennbar immer wieder zu ihrer sehr von dramatischen Ereignissen geprägten Tagesarbeit zurück. In dem sich mit den Staatsanwältinnen und den Staatsanwälten anschließenden Erfahrungsaustausch ergab sich, dass insgesamt die Tätigkeit eines rumänischen Staatsanwaltes - mit Ausnahme des in Rumänien höheren Einsatzes bei faktischer Ermittlungsarbeit - sich nicht von der des deutschen Kollegen wesentlich unterscheidet. Die in Rumänien gefertigten Anklagen bedürfen alle einer Begründung, die wohl in etwa dem deutschen wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen entsprechen dürfte. Freundlicherweise wurden mir die Kopien zweier Anklagen überlassen. Eine habe ich als Anlage dem Bericht beigelegt.

#### **Der 4. Tag, der 27.09.2012**

An unserem letzten Hospitationstag fahren wir in Begleitung unserer Tutorin und einer weiteren Richterin des Tribunals mit einem kleinen Bus des Gerichts zu dem kleinen etwa 30 km von Timișoara entfernten kleinen Ort Buziaș. Dort befindet sich ein Centrul de Reeducare, in die deutsche Rechtssprache übersetzt würden wir sagen: eine Jugendarrestanstalt. Eine von insgesamt 3 Anstalten. Die beiden anderen befinden sich in Bukarest und in Moldawien. Die seit 2003 in Betrieb befindliche Anstalt, in der nur Jungen untergebracht sind- Mädchen sind insgesamt an Straftaten nur mit 5 % beteiligt - besteht aus insgesamt 19 einstöckigen Pavillons, die weit verstreut auf die 5 ha große flache Landschaft angelegt sind. Wäre nicht der gesamte Komplex eingezäunt und von Wachtürmen umgeben, käme man nicht ohne weiteres darauf, es hier mit einer Vollzugseinrichtung der Strafjustiz zu tun zu haben. Es könnte sich vom äußeren her auch um eine Jugendherberge, eine Sportausbildungsstätte oder etwas Ähnlichem handeln. Tatsächlich ist es aber eine Vollzugseinrichtung, die - wie das von uns 2 Tage zuvor besuchte Gefängnis- der ANP, der Administrația Națională a Penitenciarelor, der Nationalen Gefängnisverwaltung,

untersteht. Die architektonische Gestaltung des Komplexes, mit der man nicht die Vorstellung eines Gefängnisses in Verbindung bringen würde, wird auch als einzigartig im System des rumänischen Gefängniswesens angesehen. In der Einrichtung werden nur gerichtlich verhängte Maßnahmen vollstreckt. Es handelt sich dabei nicht um Strafen - diese werden auch für Jugendliche in besonderen Gefängnissen - vollstreckt. In dem entsprechenden strafgerichtlichen Urteil wird auch nicht die Dauer und Art der Erziehungsmaßnahme angeordnet. Es wird lediglich ausgesprochen, dass eine Erziehung in einer geschlossenen Reeducationsanstalt stattzufinden hat. Die Dauer des Aufenthaltes richtet sich nach dem Erziehungsverlauf, ist jedoch begrenzt durch die Vollendung des 18. Lebensjahres. Allerdings kommt es ab und zu auch vor, dass junge Leute bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres hier untergebracht sind. Das ist der Fall, wenn nach Vollendung des 18. Lebensjahres das schulische, bzw. auch berufliche Ziel - jeder muss schreiben und lesen können - nicht erreicht ist oder auch das allgemeine Verhalten des Jugendlichen nicht positiv ist, kann das Zentrum bei dem zuständigen Richter eine Verlängerung der Erziehungsmaßnahme bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres beantragen.

Auch in diesem Zentrum der Reeducation wurden wir sehr freundlich und herzlich empfangen. Von Anfang an hatten wir hier auch den Eindruck, uns etwas freier bewegen zu können als in dem Gefängnis von Timișoara. Zwar müssen wir bei Betreten des Anstaltsgeländes unsere Ausweise und Handys abgeben, ausdrücklich wird uns aber gestattet zu fotografieren. Der Direktor der Anstalt, ebenfalls wie sein Kollege aus dem Erwachsenenstrafvollzug in Timișoara ein Psychologe, und sein Vertreter weisen uns sehr eingehend in das Konzept und die Realität des Zentrums ein. Für diese Jugendarrestanstalt dürfte nicht die Gleichung zutreffen, wonach das Vollstreckungssystem sowohl unter einem progressiven und einem regressiven Vorzeichen steht; hier ist erkennbar alles auf Progression, d.h. auf Erziehung zu sozialer Integration hin ausgerichtet, wobei die Maßnahmen der Repression nur soweit zulässig sind, als sie für eine gute und fürsorgliche Erziehung notwendig sind. Und so hat nach dem Konzept, das für die Anstalt gilt, diese auch die folgenden Funktionen zu erfüllen:

Versorgung und Überwachung

Kennenlernen und evaluieren

Den Schulbesuch und den beruflichen Einstieg vorzubereiten

Die Erziehung und die Entfaltung der Persönlichkeit zu fördern

Psychotherapeutische Versorgung

Ebenso wie das Gefängnis von Timișoara eine Partnerschaft zu einem französischen Gefängnis hat, pflegt Buziaș einen intensiven Erfahrungsaustausch mit einer vergleichbaren Einrichtung in Südfrankreich.

In der für 120 Jugendliche ausgerichteten Anstalt befinden sich zurzeit lediglich 60. Sie kommen aus 13 in der Nähe gelegenen Landkreisen, und zwar: Alba, Arad, Bihor, Cluj, Gorj, Hunedoara, Maramureș, Sibiu, Timiș, Caraș, Severin, Mehedinți, Satu Mare, Sălaj. In der Jugendarrestanstalt arbeiten 100 Bedienstete, 50 davon sind Pädagogen, auch die anderen, zu denen auch uniformiertes Bewachungspersonal gehört, sind psychologisch geschult. Entsprechend dem ganz auf Erziehung ausgerichteten Programm der Anstalt hören wir wenig von den Straftaten, die zum Aufenthalt der Jugendlichen hier geführt haben. Wir erfahren lediglich, dass Diebstahl, Einbruch und Raub die am häufigsten von den verurteilten Jugendlichen begangenen Taten waren. Der Erkenntnisansatz der Erziehungsverantwortlichen in der Anstalt ist nicht etwa der, dass bei den hier lebenden Jugendlichen ihnen innewohnende schädliche Neigungen die Ursache ihres extrem abweichenden Verhaltens sind. Von Anfang an wird das Schicksal der Jugendlichen - der Kinder, wie die Erzieher oft sagen - als Ergebnis einer großen Familientragödie begriffen. Ausschließlich kommen die Jugendlichen aus sehr armen Familien - ihre Eltern sind nicht, wie der Anstaltsleiter sagt, Doktoren oder Richter -, die in sich sehr zerstört sind, vertieft oft noch durch eine nicht zu behebende Trunksucht des Vaters. Der größte Teil der Jugendlichen kommt auch aus sehr armen Gegenden Rumäniens, insbesondere von dort, wo in den 90-iger Jahren des letzten Jahrhunderts Bergwerke stillgelegt worden sind. Aus diesem Grunde zeigt sich bei vielen Jugendlichen das Bild einer unglaublich traurigen und tiefen persönlichen und sozialen Entwurzelung. 80 bis 90 % der hier lebenden Jugendlichen haben vor auch schon vor Vollendung des 14. Lebensjahres, als vor Eintritt der Strafmündigkeit Delikte begangen. Da eine gute familiäre Integration als sehr wesentlich für einen erfolgversprechenden Erziehungsverlauf der straffällig gewordenen Jugendlichen angesehen wird, werden Besuche der Eltern in der Anstalt gefördert. Diese haben auch die Möglichkeit, in der Anstalt selbst zu übernachten, allerdings kämen die Eltern bestenfalls nur einmal im Monat zum Besuch. 25 % der Jugendlichen würden ihre Eltern in der Anstalt nie sehen. 40 % hätten lediglich Briefkontakt mit den Eltern. Am Sonntag könnten die Eltern mit ihren straffällig gewordenen Kindern auch Ausgänge in die Stadt unternehmen. Darüber hinaus gibt es auch spezielle Kooperationsprojekte für die Eltern, allerdings nähmen die meisten daran nicht teil. Für etliche Jugendliche sei die jährlich in der Anstalt durchgeführte Weihnachtsparty, zu der die Eltern extra eingeladen würden und oft auch kämen, eine besondere psychische Belastung, nämlich für jene, die ohne Eltern die Weihnachtsveranstaltung erleben müssten.

Die Tatsache, dass die in der Anstalt ankommenden Jugendlichen durch eine tiefgreifende psychische und soziale Entwurzelung und Verödung gekennzeichnet sind, bedeutet, dass sie schrittweise behutsam zu einer ausgeglichenen Integration hingeführt werden müssen. Von daher haben sie insgesamt 3 Kategorien zu durchlaufen: Die erste ist durch eine ziemliche Isolierung von den anderen Insassen gekennzeichnet. Äußerlich erkennt man diese erste Station bereits daran, dass die Fenster der Räume, in denen sie untergebracht sind, vergittert sind. Ansonsten gibt es in der Jugendarrestanstalt keine vergitterten Fenster. Nach erfolgreichem Durchlaufen kommen sie in einen Bereich, der auch noch durch eine hohe

psychologische und soziale Problematik gekennzeichnet ist. Nach erfolgreichem Bestehen dieser Phase gelangen sie - gleichsam auch als Belohnung - dann in den dritten Bereich, einen ziemlich offenen, in dem sie auf die Entlassung vorbereitet werden.

Neben der Notwendigkeit, eine familiäre Integration zu fördern, wird es auch als vorrangiges Ziel angesehen, die Erziehung und die Fort- und Ausbildung der Jugendlichen intensiv zu unterstützen. Dazu gibt es intensive Zusammenarbeiten mit den Schulen der Stadt Buziaş sowie auch mit allen Schultypen der Schulen der umliegenden Städte. Abgesehen davon findet auch in einer anstaltseigenen Schule ein täglicher Unterricht mit anstaltseigenem Lehrpersonal statt. Der IQ der Jugendlichen ist überwiegend weit unter dem Durchschnitt. Viele Jugendliche sind Analphabeten und können auch gar nicht rechnen.

Wie wir selbst bei dem sehr ausführlichen Rundgang durch die Arrestanstalt gesehen haben, werden alle eigentlich nur denkbaren Potenziale des jungen Gefangenen gefördert: Die sportlichen, die musischen, die künstlerischen, die kognitiven und natürlich vor allen Dingen auch die psychischen und sozialen.

Den Verantwortlichen der Anstalt ist bewusst, dass sie trotz höchsten pädagogischen Einsatzes und auch insbesondere tiefsten Respekt gegenüber den jugendlichen Persönlichkeiten den Teufelskreis nicht mit Sicherheit durchbrechen kann. Dieser liegt darin, dass nach erfolgreichem Durchlaufen des Erziehungsprogramms der Anstalt und der sich dann daran anschließenden Entlassung die Jugendlichen bzw. auch Heranwachsenden in ein allzu gestörtes soziales Umfeld hineingeraten und wieder neue Straftaten begehen. Ein Beleg für diese häufig zu verzeichnende Tragik ist das Schicksal von Violet, einem Jugendlichen, der gut in der Anstalt in Buziaş integriert war und nach seiner Entlassung - so wie viele andere ehemalige „Häftlinge“ auch - noch intensiven brieflichen Kontakt zu den Erziehern der Anstalt unterhielt. Er beschrieb in einer mitleiderregenden Weise, wie er trotzdem er sich sehr angestrengt hatte, den geraden Kurs in seinem Leben fortzusetzen, durch Verelendungszustände seiner Familien, insbesondere auch Alkoholismus und Tod seines Vaters, wieder „auf die Straße“ geriet, einen Zustand totaler Vereinsamung erlebte und wieder Straftaten beging. Der Geschichte von Violet, die eigentlich nach dem Verlassen der Anstalt so gut hätte verlaufen können, hatte sich auch ein Sender des rumänischen Fernsehens angenommen. Heute weiß keiner, wie die Geschichte von Violet weitergeht bzw. weitergegangen ist. Der Kontakt zu ihm ist völlig abgebrochen.

Die Verlesung dieses Briefes dürfte der wohl direkteste Kontakt zum Schicksal eines Jugendlichen gewesen sein, die wir während unseres mit großer Sorgfalt begleiteten Besuchs der Anstalt gehabt haben. Wenn auch vielleicht ungewollt, so war es fast so etwas wie der Höhepunkt einer sehr gelungenen Inszenierung zu einer Begegnung mit einer Realität der rumänischen Jugendkriminalität. Den insgesamt hautnahsten Berührungspunkt mit in Buziaş einsitzenden Jugendlichen, hatten wir allerdings beim Betreten eines Klassenraums in dem kleinen Schulpavillon. Vor einer Tafel, auf der in

bester Schönschrift ein Text geschrieben war und auf der auch ganz akkurat Additions- und Subtraktionsaufgaben aufgezeichnet waren, saßen etwa 8 - 10 Jugendliche in 2 Reihen. Sie waren ganz still und guckten uns sehr intensiv an. Man wusste nicht, ob sie sich irgendwelche Gedanken über uns machten, ob sie uns vielleicht gerne etwas fragen oder sagen möchten, und auch wir wussten nicht, wie wir sie begreifen sollten, ob wir mit ihnen einen Kontakt aufnehmen sollten, wie sie uns wohl sehen würden - wenn auch nur für einen Bruchteil von Sekunden war so etwas wie eine Situation eines gegenseitigen Stillstandes oder auch einer Atempause entstanden, einer Atempause allerdings voller Hoffnung, denn für uns waren die großen Augen, mit denen die Jugendlichen uns ruhig und ganz konzentriert anschauten, nicht die Augen von Tätern - diese hätten wahrscheinlich auch weggeguckt.

### **Der Abschied**

Nach diesem eindrucksvollen Besuch in der Jugendarrestanstalt war eigentlich sozusagen unsere Arbeit bei der Justiz in Timișoara beendet. Und nachdem uns nach einem sehr netten Abschlussgespräch in der Anstalt wieder der rumänische Sommer mit seinen 35° voll im Griff hatte, konnten wir entspannt etwas durch die schöne rumänische Landschaft in Richtung des Weingutes Recaș fahren. Die Landschaft war flach und erinnerte etwas an unsere norddeutsche, nur dass es endlose - z. T. schon abgeerntete Felder gab - kaum war irgendein Bauernhof oder sonstiges Haus zu sehen. Wir sahen auch, was der diesjährige sehr heiße Sommer auf den Feldern Rumäniens angerichtet hatte: Viele große Maisfelder waren schon vollkommen vertrocknet. Wir waren unseren rumänischen Gastgeberinnen sehr dankbar, dass sie uns auch noch diesen großen Einblick in die Umgebung von Timișoara gewährten. Wir haben wirklich unendlich viel zu sehen bekommen. Rückblickend fällt es auch schwer zu bewerten, was uns am besten gefallen hat. Ich glaube, dass an erster Stelle das Erlebnis der großen Gastfreundschaft gestanden hat, dann auch die vielen Kontakte des gegenseitigen Erfahrungsaustausches mit den rumänischen Kolleginnen und Kollegen. Wir waren sehr dankbar darüber, dass auch gemeinsame Treffen mit den rumänischen Kolleginnen und Kollegen veranstaltet wurden, was wir insbesondere schon deshalb als eine ganz besondere Wertschätzung empfanden, weil die Arbeitsbelastung der rumänischen Richterinnen und Richter extrem hoch ist. Wir empfanden es auch als eine besondere Ehre, dass wir ausdrücklich von den Präsidenten der Gerichte, also der Präsidentin des Curtei de Apel und dem Präsidenten de Tribunalui, danach gefragt wurden, was uns am besten in der rumänischen Justiz gefallen habe und was am schlechtesten, wobei der Präsident des Tribunalui allerdings lächelnd sagte, er frage uns ausdrücklich nur nach dem besten. In den wenigen Tagen haben wir dank der sehr guten rumänischen Organisation unseres Besuches sehr viel über ein anderes Justizwesen der EU erfahren. Darüber hinaus ist es aber auch zu sehr freundschaftlichen und kollegialen mit den rumänischen Kolleginnen und Kollegen gekommen. Ein wunderbarer Beweis dieser gelungenen persönlichen Kontaktaufnahme war die von der Justiz in Timișoara für uns als Abschlussveranstaltung vorbereitete Weinprobe in der Weinkellerei von

Recaş, den cramele Recaş. Es war für uns auch sehr schön, dass an dieser Weinprobe noch weitere Richterinnen des Tribunals teilnahmen. So erreichte eine kurze, aber sehr intensive Begegnung - auch dank der hohen Schwingungsfähigkeit der rumänischen und der deutschen Kolleginnen und Kollegen - in dieser in jeder Hinsicht berausenden unvergesslichen Abschiedsveranstaltung etwas, was man nur als einen Höhepunkt einer Begegnung zwischen Berufskollegen unterschiedlicher Nationen und auch Rechtskulturen bezeichnen kann: Die Besiegelung einer Freundschaft. So freuen wir uns schon sehr darauf, dass es alsbald zu dem versprochenen Gegenbesuch in unsere Region kommt.

Es ist uns ein großes Anliegen, der Justiz in Timișoara, den Präsidenten der Gerichte, den Direktoren der Vollzugsanstalten und allen anderen, die uns fürsorglich behandelt haben, vor allen Dingen in den Pausen uns auch mit sehr starken Kaffee immer bei Laune gehalten haben, sehr für die uns gewährte große Gastfreundschaft zu danken. Wir haben sehr deutlich gespürt, dass unserem Besuch viel Bedeutung beigemessen wurde. Mehrfach wurde auch betont, dass man zwar ab und zu schon, vor allen Dingen im Rahmen European Judicial Training Network ausländische Kollegen zur Hospitation bei sich gehabt hat, jedoch noch nie eine so große ausländische Gruppe wie wir es waren.

Ein ganz großer - sozusagen unendlicher- Dank gilt Frau Casia Florea, auf Rumänisch würde man wohl sagen: Doamnișoara Casia Florea, die sich nicht nur generell als eine sehr versierte Dolmetscherin erwiesen hatte, sondern die insbesondere auch der deutschen Rechtssprache mächtig war. Die den Richterberuf mit großer Aktivität und auch mit sicherem Erfolg anstrebende Studentin der Rechtswissenschaft haben alle darüber hinaus noch besonders lieb gewonnen, weil sie uns auch auf dem Gang durch das abendliche und nächtliche Timișoara begleitete und uns so auch die Gelegenheit gab, in dem irischen Club Molly Melone an einem sehr bemerkenswerten Auftritt der Finalistin der rumänischen Ausgabe der Casting-Show X-Factor, Fely, teilzunehmen. Ohne diese sehr gute Begleitung durch Casia wäre uns sicher dieser Höhepunkt entgangen, darüber hinaus auch dies ein ganz großer Beweis einer wunderbaren Gastfreundschaft.

Mit Wehmut fuhren wir am Freitag, dem 28.09.2012 von unserem in der schönen Altstadt Timișoara gelegenen Hotel in Begleitung unserer unermüdlichen Tutorin Ada Florea und ihrer Tochter Casia zum Flughafen. Wegen des vielen Gepäcks war zudem noch ein Pkw des Tribunals, der auch schon bei unserer Ankunft bereitgestanden hatte, für uns zur Verfügung gestellt worden. Auch hier spürten wir noch einmal die wirklich sehr große Freundschaft, die wir erleben durften. Wir bemerkten bei Frau Florea eine gewisse Traurigkeit, als sie kurz vor Öffnung der Türen, die zu dem Flugfeld führten, feststellte, dass nun ihre Verantwortung für uns ende. Mit einem ganz herzlichen: Drum bun - gute Reise - und einer ebenso herzlichen Umarmung werden wir wieder in „unsere“ Welt entlassen, zu der nun auch ein ganz großes unvergessliches rumänisches Erlebnis gehört.

Klaus Reinhold, Cuxhaven, den 16.Oktober 2012



Casia Florea und ihre Mutter holen uns zum Gericht ab.



Ein Empfang bei der Vizepräsidentin des Landgerichts.



Die Begrüßung durch den Richter am Curte de Apel (OLG), Pressesprecher und EU-Experten Christian Pup.



Auf den Gängen des Landgerichts.



Die Robe eines Richters beim LG.



Eine Führung durch das Amtsgericht mit seiner Präsidentin.



Bei der Stadtführung.



Der Empfang beim Präsidenten.



Nach einem gemeinsamen Abendessen in einem Vorort von Timișoara.



Diskussion mit den Richterinnen und Richtern des LG.



Mit den Richterinnen und Richtern des LG.



Vor der Jugendarrestanstalt.



Vor dem Abflug.

## **ANHANG**

### **Eine rumänische Anklageschrift**

Rumänien

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Timiș

Nr.....

Cod operator date.....

### **ANKLAGESCHRIFT**

21.09.2012

Die Staatsanwältin - es folgen Vorname und Namen - von der StA bei dem LG Timiș, die unter dem oben angegebenen Aktenzeichen gegen - es folgen Vorname und Namen - wegen Vorteilsannahme, Verstoß gegen Art. 254, des Gesetzes Nr. 78/2000 und gegen - es folgen Vorname und Namen- wegen Vorteilsannahme, Verstoß gegen Art. 254. des Gesetzes Nr.78/2000 untersucht

### **STELLT FOLGENDES FEST:**

### **TATSACHEN:**

Am 31.08.2012 hat der Anzeigerstatter - es folgen Vorname und Namen- bei der Direcție Generale Anticorupție - der Dienststelle für Antikorruption in Timiș, weitergeleitet zuständigkeitshalber an die StA bei dem LG Timiș - angezeigt, dass an demselben Tag der erwähnte Beschuldigte zu 1, Unteroffizier der Verkehrspolizei-Abteilung: leichte Unfälle - von ihm einen Betrag von 150 € verlangt habe, *damit er ihm nicht den Führerschein entziehe.*

Tatsächlich war der Anzeigerstatter am 30.08.21012 in einen Verkehrsunfall mit 3 Autos verwickelt, weshalb ein Team der Verkehrspolizei sich an den Ort des Unfalls begeben hatte. Dazu gehörten auch 2 Bedienstete, die den Unfall aufnahmen, und zwar derart, dass einer in einem Notizbuch die Personalien der 3 Fahrer der beteiligten Fahrzeuge aufnahm, während der 2. Unteroffizier am mit den Personen am Ort des Vorfalls diskutierte, wodurch eine Entspannung eintrat. Obgleich sie am

Vorfalldort keine Akte verfassten, forderten die erwähnten Polizisten den Anzeigerstatter auf, sich bei dem Büro der Verkehrspolizei, wo sich der Beschuldigte zu 1) befand, sich zu melden. Die beteiligten Autos gehören folgenden Personen: es folgen Vorname und Namen.

Im Rahmen der von dem Beschuldigten zu 1) unternommenen Ermittlungen, kam dieser zu dem Ergebnis, es der Anzeigerstatter war, der den Unfall verursacht hatte, und dem er nahelegt, den Verstoß der Vorfahrtsverletzung zuzugeben, was zur Folge gehabt hätte den Ersatz des Schadens bei den am Unfall beteiligten Autobussen durch die Versicherung des Anzeigerstatters und die Einziehung des Führerscheins für 1 bis 3 Monate. Im Anschluss daran nahm der Polizist ein Protokoll zur Regelung der Angelegenheit auf, was von dem Anzeigerstatter unterzeichnet wurde, aber einer der am Unfall beteiligten Fahrer - es folgen Vorname und Namen- klagte über Kopfschmerzen und begab sich zur Untersuchung in ein Krankenhaus. Er kehrte um 21.00 Uhr mit einem Attest zurück, das keine Hauskrankheit bescheinigte, als der Beschuldigte zu 1) ihm mitteilte, dass geschlossen sei und er 2 Tage später, am 31.08.2012, um 14.30 Uhr, wiederkommen solle.

Am 31.08.2012, kehrte der Anzeigerstatter zum Büro der Verkehrspolizei zurück, wo er nach vielen Diskussionen mit dem Fahrer, der eine Verletzung behauptete und schließlich erklärte, dass er keine nachträglichen Ansprüche stellen werde, wenn der Anzeigerstatter sich für schuldig erkläre, schriftlich auf Raten des Beschuldigten zu 1) die Schuld anerkannte.

Dann übergab der Beschuldigte zu 1) dem Anzeigerstatter eine Kopie des Verhandlungsprotokolls dass er dringend eine Buße bezahlen müsse, *dass sich die Fahrerlaubnis des Anzeigerstatters in der Tasche des Beschuldigten befinde*, und dass diese normalerweise für einen Zeitraum von 30 Tagen entzogen sei, dass aber nach Erhalt der Buße, wenn er mit der Quittung zurückkomme, *der Anzeigerstatter eine Summe von 150 € gebe, die mit den beiden Kollegen, die am Unfallort gewesen seien, geteilt würden, und dass der Führerschein nicht zurückbehalten werde.*

Im Anschluss an den Eingang dieser Anzeige am 31.08.2012, um 16.30 Uhr, ordnete die StA bei dem LG Timiș an, vorläufig, über einen Zeitraum von 48 Stunden, die Gespräche im Umfeld aufzuzeichnen (eine Anordnung, die danach durch das LG Timiș, Az nr. 309... bestätigt wurde. Ebenfalls wurden 600 Lei, die dem Anzeigerstatter gehören, einbehalten.

Nach Durchführung dieser Maßnahmen begab sich der benannte Anzeigerstatter zum Sitz der Verkehrspolizei und ging in das Büro des Beschuldigten zu 1, mit dem er folgendes Gespräch hatte:

„Anzeigerstatter: Wie geht die Arbeit? Alles ok?

Besch.zu 1): Nun, ja - ich habe auch berichtet...dass ich weiß, so.

Anzeigerst.: Ja ?

**Beschuldigter zu 1: Hast Du?**

**Anzeigerst.: Ich habe!**

**Besch.zu 1: Lege das! .....(unverständlich)**

*{Auf den per Video aufgezeichneten Bildern sieht man, wie der Besch. Zu1) dem Anzeigerstatter die 2 vorher erkannten Papiere, zusammengefaltet, aushändigt}*

*Der Anzeigerst.: Hör?! Ich habe keine € gehabt, aber ich habe 6 Millionen bereit. Gut? Dass ich € nicht..... sechs.*

*[auf dem Video sieht man, dass der Anzeigerstatter eine Geldsumme herausnimmt, welche er dem Beschuldigten zu 1) präsentiert.*

*Der Besch. Zu 1: Ja?*

*Der Anzeigerst.: Ich habe es nicht anders...man muss es so einstecken...*

*Der Besch. Zu 1: Guut! Zum Teufel!*

*{Auf dem Video sieht man, dass der Anzeigerstatter die Geldsumme in die beiden zusammengefalteten Papiere (wahrscheinlich das Protokoll und die Quittung) unter der Aufsicht des Besch. Zu 1) gibt und dass dieser sie nimmt. Gleichzeitig sieht man, wie der Beschuldigte zu 1) dem Anzeigerstatter mit der rechten Hand den Führerschein aushändigt}*

*Der Anzeigerst.: Und ...was soll ich sagen?*

*Der Besch. Zu 1): ... {unverständlich}*

*Der Anzeigerst.: Ach Du meine Güte!*

*Der Besch. Zu1): Ich hoffe, dass es keine Probleme gibt...*

*Der Anzeigerst.: Ach Du meine Güte! Und ich..von diesem habe ich nicht.was muss ich von hier nehmen?*

*Der Besch. Zu 1: Ich glaube...nichts. Das sind meine.Ja?*

*Der Anzeigerst.: Gibst Du mir eine Kopie?*

*Der Besch. Zu 1): ich gebe Dir keine Kopie, da Du nichts brauchst“.*

Nach der Rückgabe der 600 Lei durch den Beschuldigten zu 1), hat der Anzeigerstatter das Büro verlassen. Kurz danach hat der Besch. Zu 2) das Büro betreten.

Sofort danach haben in Gegenwart von zwei Zeuginnen die Strafverfolgungsorgane interveniert. Sie haben von den beiden Beschuldigten verlangt, sich zu erklären, ob sie irgendeine Geldsumme bei sich hätten.

Bei dem Beschuldigten zu 2) wurde eine Geldsumme von 200 Lei - gestückelt in 4 Banknoten mit folgenden Seriennrn, welche zuvor von den Strafverfolgungsbehörden registriert worden waren gefunden. Bezüglich dieser Summe erklärte der Beschuldigte zu 2), dass er sie erhalten habe, um einer Person das von ihr geliehene Geld zurückzugeben.

Der Beschuldigte zu 1) hat aus seiner Tasche 506 Lei geholt bezüglich derer er erklärt hat, dass sie ihm gehörten und dass er sie bei Dienstbeginn bereitgehalten habe. Danach hat der Beschuldigte zu 1) aus einem anderen Zimmer als in dem, in dem er von den Strafverfolgungsorganen überrascht worden war, hinter einem Schrank eine Summe von 400 Lei, gestückelt in Banknoten von 100 Lei mit den Seriennrn.....bezüglich derer er erklärt hat, er habe sie von dem Anzeigerstatter erhalten.

Ein Vergleich mit der Serie dieser Geldscheine hat ergeben, dass es diejenigen sind, die in dem Protokoll vom 31.08.2012 erwähnt sind....

Bei der **Vernehmung des Beschuldigten zu 1)** hat dieser erklärt, dass, nachdem er dem benannten Anzeigerstatter gesagt habe, die Zahlung eines Bußgeldes sei notwendig, und dass man mit denen, die am Unfallort gewesen seien, vorsichtig sein müsse, habe der Anzeigerstatter gefragt: „Wie viel?“ Der Beschuldigte habe darauf geantwortet: „was Du willst, 50 € für jeden“. Entsprechend der Darstellung des Beschuldigten zu 1) habe er diese dem Beschuldigten zu 2) gesagt, dass also der Anzeigerstatter eine Summe von Geld bringen werde, „weil ich ihm geholfen habe“. Danach hat der Anzeigerstatter eine Summe von 600 Lei gebracht. In sein Büro ist dann der Beschuldigte zu 2) gekommen, in dessen Gegenwart das erhaltene Geld gezählt wurde, von der Beschuldigte zu 1) seinem Kollegen ein Drittel, also 200 Lei, gab und den Rest selbst einsteckte.

Bei der **Vernehmung des Beschuldigten zu 2)** hat dieser dargestellt, dass er am 31.08.2012 in das Büro des Mitbeschuldigten zu 1) gegangen sei, um einen Zusammenstoß aufzunehmen, bei welcher Gelegenheit er diesen fragte, ob er ihm die Summe von 200 Lei, die er ihm früher geliehen hatte, zurückgeben könne. Er erhielt die entsprechende Summe direkt zurück.

Die Darstellung des Beschuldigten zu 2) widerspricht dem Verhalten, dass er am 31.08.2012 in Gegenwart des Anzeigerstatters und der anderen Autofahrer, die an dem Unfall beteiligt waren, an den Tag gelegt habe, ein Verhalten, dass seinen **Vorsatz** und den des Beschuldigten zu 1) illustriere, den Vorsatz, von dem Anzeigerstatter, eine Summe Geld zu bekommen. Es folgt aus diesem:

Aus der **Aussage des Zeugen C. D.**, einem Kollegen aus dem Team des Beschuldigten zu 2) folgt, dass er sich am 31.08.2012, in der Zeit von 17.00 Uhr - 17.15 Uhr, im Dienstkraftwagen auf dem Hof der Verkehrspolizei befunden habe, und dass in einem bestimmten Augenblick, nachdem er den Anzeigerstatter begrüßt habe, den Dienstwagen verlassen habe. Dies ist ein Umstand, der auf einen gemeinsamen zuvor mit dem Beschuldigten zu 1) gefassten Plan hindeute.

Und der Zeuge **C.I.** hat ausgesagt, dass er sich am 31.08.2012, nach 14.00 Uhr, zu einer Zeit, als er sich im Saal „Leichte Unfälle“ zusammen mit dem Anzeigerstatter befunden habe und die kontroverse Diskussion zur Schuldfrage an dem Unfall mitbekommen habe, sei der Beschuldigte zu 2) gekommen und habe allen Anwesenden klar gesagt, dass er wieder zum Unfallort fahre, um Messungen durchzuführen. Nach einem gewissen Zeitraum, in welchem der Anzeigerstatter und der Zeuge zu einer Vereinbarung gekommen seien, habe der Beschuldigte zu 2) sich noch in dem diesbezüglichen Zimmer befunden (er sei zwischen Saal und Korridor hin und her gegangen).

Der Zeuge **M.C.I.** hat seinerseits gesagt, dass er seinen Cousin zur Verkehrspolizei begleitet habe, und zwar sowohl am 30.08.2012 als auch am 31.08.2012. Am 31.08.2012, um 14.00 Uhr, während die Unfallparteien im Saal der „leichten Unfälle“, der sich im 1. Stock des Gebäudes der Verkehrspolizei befindet, diskutiert hätten, sei der Beschuldigte zu 2) gekommen und habe die Anwesenden aufgefordert, ihn zum Unfallort zu begleiten, worauf die Fahrer gesagt hätten, dass dies nicht mehr nötig sei, weil man sich untereinander verständigt habe. Der Beschuldigte zu 2) habe bekräftigt: „Sehen Sie, man kann es lösen“. Schließlich habe der Beschuldigte zu 1) von dem Anzeigerstatter eine Summe von 150 € für sich und für die anderen beiden Polizisten, die ihm geholfen hätten und die am Unfallort gewesen seien (50 € für jeden), ein Geld was bei Hergabe der Quittung für die erhaltene Buße gezahlt werden solle.

Nach der Aussage dieses Zeugen, sind die beiden Polizisten, die am Unfallort gewesen waren (der Beschuldigte zu 2) und sein Kollege) in ihrem Auto geblieben, nach etwa 2 Stunden seien der Zeuge und der Anzeigerstatter mit dem Geld zurückgekommen und hätten dies gegen Aushändigung der Quittung für die Buße dem Beschuldigten zu 1) gegeben. Nachdem der Beschuldigte zu 1) die verlangte Summe erhalten habe, seien der Anzeigerstatter und der Zeuge in den Hof der Verkehrspolizei gegangen, wo sie wiederum den Beschuldigten zu 2) und seinen Kollegen, die im Wagen gesessen hätten, beide Türen geöffnet, beobachtet hätten. Sofort nachdem der Zeuge und der Anzeigerstatter die Ecke des Gebäudes erreicht gehabt hätten, rechts

bei den Autos, hätten sie ein Zuschlagen der Türen gehört und den Beschuldigten zu 1) gesehen, der Eingangstreppe zum Gebäude hinaufgelaufen sei.

Nach der verkehrspolizeilichen Maßnahme, die unter folgender Nr. ....für den 30.08.2012 für die Verkehrspolizei angeordnet war, hatten die Beamten zur Reduzierung der Verkehrsunfälle in der Umgebung von Timișoara in folgenden Straßen.....Maßnahmen durchzuführen. Die Straße, auf der sich der Unfall, in den der Anzeigerstatter verwickelt war, ereignet hatte, gehörte nicht zu diesem Bereich.

### **RECHTLICHE WÜRDIGUNG**

Die Tatsache, dass der **Beschuldigte zu 1)** eine Summe von 150,- € verlangt hat und einen Betrag von 600 Lei von dem Anzeigerstatter angenommen hat als Gegenleistung für die Zurückgabe des Führerscheins erfüllt den Tatbestand der Vorteilsnahme nach Art. 254...des Gesetzes 78/2000

Die Tatsache, dass der **Beschuldigte zu 2)** nach einer vorangegangenen Einigung von dem **Mitbeschuldigten zu 1)** 200 Lei erhalten hat, erfüllt den Tatbestand des Art. 254. des Gesetzes 78/2000.

### **BEWEISMITTEL**

**Anzeige**

**Schriftstücke**

**Protokoll über Inflagranttaten**

**Aussage des Opfers**

**Vernehmung der Beschuldigten**

**Aussage der Zeugen**

**Protokoll der Zeugenvernehmung**

### **ANALYSE DER BEWEISMITTEL**

So wie es sich aus dem vorgelegten Beweismaterial ergibt, ist es der **Beschuldigte zu 1)** gewesen, der von dem Anzeigerstatter die Summe von 150 € als Gegenleistung für die Zurückgabe des Führerscheins verlang hat und erhalten hat, wobei die dem Anzeigerstatter zur Last gelegte Ordnungswidrigkeit gar nicht die Zurückbehaltung des Führerscheins rechtfertigte.

Der **Beschuldigte zu 1)** ist seinerseits Mittäter des Delikts der Vorteilsnahme, weil er auf der Grundlage eines mit dem **Mitbeschuldigten zu 1)** vorgefassten Planes gehandelt hat, nach der Feststellung des Verkehrsunfalls am 30.08.2012 und nach den Diskussionen, die am 31.08.2012, in welcher der Anzeigerstatter sich als schuldig für den Unfall bekannt hatte und sich mit der Übernahme der Reparatur des beteiligten Fahrzeuges durch seine Versicherung einverstanden erklärt hatte. Auf der anderen Seite, ist der Beschuldigte zu 2 ) unmittelbar nachdem der Anzeigerstatter das Büro des Beschuldigten zu 1) verlassen hatte, in das Büro seines Kollegen gegangen, und zwar vor dem Eindringen der Strafverfolgungsorgane, die die Flagrantisituation organisiert hatten, wobei der Beschuldigte in klarer Weise den Augenblick gewählt hatte, in welchem der Anzeigerstatter das Büro seines Kollegen verlassen hatte, um die Summe zu bekommen, die ihm versprochen worden war.

### **DIE PERSÖNLICHEN VERHÄLTNISSE DER BESCHULDIGTEN**

Während des Ermittlungsverfahrens zeigte der Beschuldigte zu 1) eine aufrichtige Haltung, wobei er gestand und die begangene Tat bedauerte, aber er hat herausgestellt, dass er von dem Anzeigerstatter kein Geld gefordert habe, dass er es nur angenommen habe. Der Beschuldigte hat Vorstrafen, die aber nicht einschlägig sind.

Dagegen hat der Beschuldigte zu 2) die Begehung der Tat nicht gestanden, wobei er behauptete, dass es sich bei der bei ihm gefundenen Summe Geldes um ein Darlehen gehandelt habe, das er dem Beschuldigten zu 1) gegeben habe und dass dieser ihm zurückgegeben habe, wobei er bei der vorläufigen Festnahme sagte, dass die diesbezügliche Summe „ein Geschenk“ des Beschuldigten zu 1) gewesen sei. Der Beschuldigte hat keine Vorstrafen.

Es wird festgestellt, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Erforschung der Wahrheit beachtet wurden und dass ausreichend gesetzlich erworbene Beweise bestehen, und zwar von Art. 262. C.p.p . (Codigul Procedură Penală)

#### **ICH ORDNE AN:**

1. Dass sich vor dem Gericht als Beschuldigte zu verantworten haben:

**Der Beschuldigte zu 1)**, Sohn von..., geboren am ...1969 in Timișoara, wohnhaft...  
Personenstand: geschieden, höhere Schulbildung, Militärdienst absolviert, rumänischer Staatsbürger, mit folgendem Dienstgrad bei der Polizei ...

**Der Beschuldigte zu 2)** es folgen die persönlichen Daten...

**unter dem Gesichtspunkt, Vergehen nach Art. 254 Cp (Codigul Penal)...**

auf der Grundlage von Art. 262 C.p.p. wird die Akte an das LG Timiș gesandt mit dem Antrag zu laden:

**die Beschuldigten:**

**BESCHULDIGTEN ZU 1)** - in U-Haft im Gefängnis von Timișoara

**BESCHULDIGTEN ZU 2)** - wohnhaft in.....

**Zeugen**

**Anzeigerstatter**

**Sowie noch 4 weitere im Einzelnen benannte**

Gemäß Art. 191, Abs. 1 C.p.p. werde festgesetzt, dass die Verfahrenskosten von 200 Lei von dem Schuldigen zu tragen sind.

**WEITERE FAKTEN**

Die Beschuldigten wurden für 24 Stunden am 01.09.2012 festgenommen, und schließlich wurde ihre U-Haft für eine Dauer von 30 Tagen **bis zum 30.09.2012** angeordnet.

Durch strafgerichtliche Entscheidung des OLG Timișoara Az.xxx vom 06.09.2012 wurde die Beschwerde des Beschuldigten zu 1) gegen den Haftbefehl zurückgewiesen, während der Beschwerde des Beschuldigten zu 2) stattgegeben wurde mit der **Maßgabe der Haftauflage**, das Land für eine Dauer von 30 Tagen nicht zu verlassen.

**Auf der Grundlage des Art. 254 Abs. 3 Cpp und Art 19 des Gesetzes 78/2000 folgt die Beschlagnahme des Geldes, das Gegenstand der Tat war.**

**PROCUROR**

**Unterschrift der Staatsanwältin**

(Von mir möglichst wortgetreu übersetzt: K. Reinhold, 16.10.12)